

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0010/2003

23. Januar 2003

BERICHT

über den Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit
(KOM(2001) 386 – C5-0447/2001 – 2001/0154(CNS))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

Berichterstatterin: Anna Terrón i Cusí

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

| | Seite |
|---|--------------|
| GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE..... | 4 |
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG..... | 6 |
| BEGRÜNDUNG..... | 41 |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT | 44 |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN | 59 |
| STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES..... | 78 |

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 24. September 2001 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit (KOM(2001) 386 - 2001/0154 (CNS)).

In der Sitzung vom 1. Oktober 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und den Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0447/2001).

In der Sitzung vom 13. Dezember 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag zusätzlich an den Petitionsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat.

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten hatte in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2001 Anna Terrón i Cusí als Berichterstatterin benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 3. Dezember 2001, 22. Mai 2002, 5. November 2002, 3. Dezember 2002 und 21. Januar 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 26 Stimmen bei 18 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Jorge Salvador Hernández Mollar, Vorsitzender; Robert J.E. Evans und Giacomo Santini, stellvertretende Vorsitzende; Anna Terrón i Cusí, Berichterstatterin; Elspeth Attwooll (in Vertretung von Francesco Rutelli gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Giuseppe Brienza, Kathalijne Maria Buitenweg (in Vertretung von Heide Rühle), Mogens N.J. Camre (in Vertretung von Roberta Angelilli), Marco Cappato (in Vertretung von Mario Borghezio), Michael Cashman, Carmen Cerdeira Morterero, Ozan Ceyhun, Carlos Coelho, Gérard M.J. Deprez, Francesco Fiori (in Vertretung von Marcello Dell'Utri gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Michael Gahler (in Vertretung von Mary Elizabeth Banotti gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Ewa Hedkvist Petersen (in Vertretung von Adeline Hazan), Roger Helmer (in Vertretung von Marcelino Oreja Arburúa gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Juan de Dios Izquierdo Collado (in Vertretung von Gerhard Schmid gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Anna Karamanou (in Vertretung von Martin Schulz), Sylvia-Yvonne Kaufmann (in Vertretung von Ilka Schröder), Margot Keßler, Eva Klamt, Alain Krivine (in Vertretung von Giuseppe Di Lello Finuoli), Jean Lambert (in Vertretung von Pierre Jonckheer), Baroness Sarah Ludford, Lucio Manisco (in Vertretung von Fodé Sylla), Eryl Margaret McNally (in Vertretung von Martine Roure gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Peter Michael Mombaur (in Vertretung von Charlotte Cederschiöld gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Hartmut Nassauer, Arie M. Oostlander (in Vertretung von Thierry Cornillet), Elena Ornella

Paciotti, Paolo Pastorelli (in Vertretung von Timothy Kirkhope), Hubert Pirker, José Javier Pomés Ruiz (in Vertretung von Christian Ulrik von Boetticher gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), José Ribeiro e Castro, María Rodríguez Ramos (in Vertretung von Walter Veltroni gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Olle Schmidt (in Vertretung von Lousewies van der Laan), Ole Sørensen (in Vertretung von Bill Newton Dunn), Patsy Sørensen, Sérgio Sousa Pinto, The Earl of Stockton (in Vertretung von Bernd Posselt), Joke Swiebel und Maurizio Turco.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Petitionsausschusses sind diesem Bericht beigefügt; der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport hat am 16. Oktober 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 23. Januar 2003 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit (KOM(2001) 386 – C5-0447/2001 – 2001/0154(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2001) 386)¹,
 - gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 Punkt 3 a) des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0447/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Petitionsausschusses (A5-0010/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 332 vom 27.11.2001, S. 248.

Änderungsantrag 1
Erwägung 4

(4) Alle Mitgliedstaaten haben den Zugang von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt in ausführlichen innerstaatlichen Verwaltungsvorschriften geregelt. Um erfolgreich zu sein sollte die **Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich** schrittweise **ingerichtet** werden. **In einem ersten Schritt** sollte darauf abgestellt werden, gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren festzulegen, die einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen bilden, in dem die Mitgliedstaaten ihre Ermessensbefugnis ausüben können.

(4) Alle Mitgliedstaaten haben den Zugang von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt in ausführlichen innerstaatlichen Verwaltungsvorschriften geregelt. Um erfolgreich zu sein sollte die schrittweise **Einrichtung einer Gemeinschaftspolitik angestrebt** werden. **Es** sollte darauf abgestellt werden, gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren festzulegen, die einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen bilden, in dem die Mitgliedstaaten ihre Ermessensbefugnis ausüben können.

Begründung

Es ist zweifelhaft, ob die Gemeinschaft für eine derart weitreichende Regelung zuständig ist. Dies gilt erst recht für weitere Schritte. Die Formulierung „in einem ersten Schritt“ erweckt daher den falschen Eindruck, dass weitere Schritte folgen werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 10 (in Verbindung mit Artikel 26)

(10) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, horizontale Maßnahmen, wie Höchstgrenzen oder Quoten, zur Beschränkung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen anzuwenden.

entfällt

Begründung

Horizontale Maßnahmen können von den Mitgliedstaaten genutzt werden, um restriktivere Maßnahmen quasi durch die Hintertür einzuführen, und damit die Richtlinie als Ganzes

unterminieren. Von solchen Maßnahmen sollte deshalb abgesehen werden.

Änderungsantrag 3
Erwägung 13 a (neu)

(13 a) Die Integration von Drittstaatsangehörigen, die bereits in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind oder dies aufgrund dieser Richtlinie sein werden, erfordert wirksame Maßnahmen, zu deren Einführung oder Verstärkung die Mitgliedstaaten wie auch die Union aufgefordert sind.

Änderungsantrag 4
Artikel 1 Buchstabe a)

a) die Festlegung der Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit sowie

a) die Festlegung der Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer ***legalen*** unselbständigen oder ***legalen*** selbständigen Erwerbstätigkeit sowie

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 5
Artikel 1 Buchstabe b)

b) die Festlegung von Normen für die Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten an Drittstaatsangehörige für die Einreise und den Aufenthalt auf ihrem Hoheitsgebiet und für die Ausübung von ***Tätigkeiten*** als Arbeitnehmer oder

b) die Festlegung von Normen für die Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten an Drittstaatsangehörige für die Einreise und den Aufenthalt auf ihrem Hoheitsgebiet und für die Ausübung von ***legalen Erwerbstätigkeiten*** als

Selbständige.

Arbeitnehmer oder Selbständige.

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 Buchstabe b)

b) „Tätigkeit als Arbeitnehmer“: jede vergütete wirtschaftliche Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung;

b) „Tätigkeit als Arbeitnehmer“: jede vergütete **legale** wirtschaftliche Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung;

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 7
Artikel 2 Buchstabe c)

c) „Tätigkeit als Selbständiger“: jede vergütete wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht für einen anderen nach dessen Weisung erbracht wird;

c) „Tätigkeit als Selbständiger“: jede vergütete **legale** wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht für einen anderen nach dessen Weisung erbracht wird;

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Buchstabe d)

d) „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“: eine Erlaubnis oder Genehmigung der Behörden eines Mitgliedstaats, mit der es einem

d) „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“: eine Erlaubnis oder Genehmigung der Behörden eines Mitgliedstaats, mit der es einem

Drittstaatsangehörigen gestattet wird, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen und sich darin aufzuhalten und Tätigkeiten als Arbeitnehmer auszuüben;

Drittstaatsangehörigen gestattet wird, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen und sich darin aufzuhalten und **legale wirtschaftliche** Tätigkeiten als Arbeitnehmer auszuüben;

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 9 Artikel 2 Buchstabe f)

f) „Saisonarbeiter“: Drittstaatsangehörige, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem Drittstaat behalten, jedoch auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in einem Tätigkeitsbereich in Abhängigkeit von der Jahreszeit im Rahmen eines zeitlich begrenzten Arbeitsvertrags eine bestimmte Tätigkeit ausüben;

f) „Saisonarbeiter“: Drittstaatsangehörige, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem Drittstaat behalten, jedoch auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in einem **legalen** Tätigkeitsbereich in Abhängigkeit von der Jahreszeit im Rahmen eines zeitlich begrenzten Arbeitsvertrags eine bestimmte Tätigkeit ausüben;

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 10 Artikel 2 Buchstabe g)

g) „Grenzüberschreitende Arbeitnehmer“: Drittstaatsangehörige, die im Grenzgebiet eines Nachbarstaats wohnhaft und im Grenzgebiet eines benachbarten Mitgliedstaats beschäftigt sind und jeden Tag oder zumindest einmal pro Woche in das Grenzgebiet des Nachbarstaats zurückkehren;

g) „Grenzüberschreitende Arbeitnehmer“: Drittstaatsangehörige, die im Grenzgebiet eines Nachbarstaats wohnhaft und im Grenzgebiet eines benachbarten Mitgliedstaats **legal** beschäftigt sind und jeden Tag oder zumindest einmal pro Woche in das Grenzgebiet des Nachbarstaats zurückkehren;

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 11 Artikel 2 Buchstabe h)

h) „Innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer“: Drittstaatsangehörige, die bei einer juristischen Person beschäftigt sind und vorübergehend entweder an den Hauptgeschäftssitz oder eine Niederlassung dieser juristischen Person versetzt werden, der oder die sich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet, sofern sie unmittelbar vor der Versetzung mindestens **zwölf Monate** für die betreffende juristische Person gearbeitet haben;

h) „Innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer“: Drittstaatsangehörige, die bei einer juristischen Person beschäftigt sind und vorübergehend entweder an den Hauptgeschäftssitz oder eine Niederlassung dieser juristischen Person versetzt werden, der oder die sich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet, sofern sie unmittelbar vor der Versetzung mindestens **sechs Monate** für die betreffende juristische Person gearbeitet haben;

Begründung

Unternehmen möchten vielleicht neu ausgebildetes Personal versetzen, damit dieses neue Managementkenntnisse erwirbt oder um spezifische Projektteams zusammenzustellen. Ein kürzerer Zeitraum wäre praktischer und würde auch den Gepflogenheiten der EU entsprechen, wenn diese Projektteams in Drittländer entsendet.

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Buchstabe i)

i) „In Ausbildung stehende Personen“:
Drittstaatsangehörige, deren Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zeitlich streng begrenzt ist und in engem Zusammenhang mit der Erweiterung ihrer Fertigkeiten und Qualifikationen in ihrem gewählten Beruf vor der Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten zur Fortsetzung ihrer beruflichen Laufbahn steht.

i) „In Ausbildung stehende Personen“:
Drittstaatsangehörige, deren Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **zum Zwecke einer der Ausbildung dienenden Erwerbstätigkeit** zeitlich streng begrenzt ist und in engem Zusammenhang mit der Erweiterung ihrer Fertigkeiten und Qualifikationen in ihrem gewählten Beruf vor der Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten zur Fortsetzung ihrer beruflichen Laufbahn steht.

Begründung

Nur wenn die Ausbildung, für die der Aufenthalt genehmigt werden soll, mit einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, fällt die Genehmigung in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 13
Artikel 3 Absatz 4

Sofern nicht besondere Gemeinschaftsbestimmungen bestehen, können die Mitgliedstaaten günstigere Bestimmungen für folgende Personengruppen beibehalten oder einführen:

- a) Forscher und Fachkräfte aus akademischen Berufen;
- b) Geistliche und Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften;
- c) Berufssportler;
- d) Künstler;
- e) Journalisten;
- f) Vertreter gemeinnütziger Organisationen.

Sofern nicht besondere Gemeinschaftsbestimmungen bestehen, können die Mitgliedstaaten günstigere Bestimmungen **insbesondere** für folgende Personengruppen beibehalten oder einführen:

- a) Forscher und Fachkräfte aus akademischen Berufen;
- b) Geistliche und Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften;
- c) Berufssportler;
- d) Künstler **und Interpreten**;
- e) Journalisten **und Berufsfotografen**;
- f) Vertreter **humanitärer und** gemeinnütziger Organisationen.

Begründung

Die Personengruppen sollten nicht zu restriktiv festgelegt werden; man sollte auch andere Gruppen aufnehmen können, die nicht in dem Vorschlag vorgesehen sind. Die Änderung zu Buchstabe b) betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 14 Artikel 4 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten erlauben Drittstaatsangehörigen **nur dann**, zur Ausübung von Tätigkeiten als Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten, wenn die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dieser Richtlinie einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ erteilt haben.

1. Die Mitgliedstaaten erlauben Drittstaatsangehörigen, zur Ausübung von **legalen wirtschaftlichen** Tätigkeiten als Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten, wenn die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dieser Richtlinie einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ erteilt haben. **Die Mitgliedstaaten können Drittstaatsangehörigen zwecks Stellensuche oder zum Zwecke der Einschreibung in und Absolvierung eines Kurses im Rahmen der beruflichen Fortbildung, der zu einer Beschäftigung führt, eine auf sechs Monate befristete Einreise- und Aufenthaltsberechtigung erteilen.**

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Schaffung legaler Einwanderungskanäle in die Mitgliedstaaten.

Es ist richtig, eine Ausnahme für den Erwerb eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation zu erteilen, damit Einwanderer legalen Zugang erhalten, vor jeder Form der Ausbeutung geschützt werden und auf den Eintritt in den Arbeitsmarkt besser vorbereitet sind. Eine Teilnahme an Kursen trägt auch zu ihrer Integration und zu ihren Kenntnissen der Sprache und der Kultur des Gastlandes bei.

Änderungsantrag 15

Artikel 4 Absatz 2

2. Ein „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ wird **nur** erteilt, wenn die Prüfung der Angaben und Dokumente ergibt, dass der Antragsteller die Anforderungen zum Erhalt eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ gemäß den Artikeln 5 und 6 erfüllt, sofern ein Mitgliedstaat nicht Beschränkungen gemäß den Artikeln 26, 27 und 28 erlässt.

2. Ein „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ wird erteilt, wenn die Prüfung der Angaben und Dokumente ergibt, dass der Antragsteller die Anforderungen zum Erhalt eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ gemäß den Artikeln 5 und 6 erfüllt, sofern ein Mitgliedstaat nicht Beschränkungen gemäß den Artikeln 26, 27 und 28 erlässt.

Begründung

Liegen alle Voraussetzungen vor, d.h. der Drittstaatsangehörige hat einen Arbeitsvertrag und die Stelle kann nachweislich nicht mit heimischem Personal besetzt werden, so gibt es keinen Grund, die Ausstellung des Arbeits- und Aufenthaltstitel dem Ermessen der Behörden zu überlassen. Die Ausstellung muss in diesem Fall automatisch erfolgen.

Änderungsantrag 16 Artikel 5 Absatz 1

1. Um einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ zu erhalten, muss der Drittstaatsangehörige, der Tätigkeiten als Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat ausüben will, bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats einen Antrag stellen. Der künftige Arbeitgeber eines Drittstaatsangehörigen muss einen Antrag für den Antragsteller aus dem Drittstaat einreichen können.

1. Um einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ zu erhalten, muss der Drittstaatsangehörige, der **legale wirtschaftliche** Tätigkeiten als Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat ausüben will, bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats einen Antrag stellen. Der künftige Arbeitgeber eines Drittstaatsangehörigen muss einen Antrag für den Antragsteller aus dem Drittstaat einreichen können.

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 17

Artikel 5 Absatz 2

2. Anträge auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ werden über die Vertretung eines Mitgliedstaats gestellt, die für das Land des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers zuständig ist, oder direkt auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, wenn der Antragsteller dort bereits wohnhaft ist **oder sich rechtmäßig dort aufhält**.

2. Anträge auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ werden über die Vertretung eines Mitgliedstaats gestellt, die für das Land des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers zuständig ist, oder direkt auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, wenn der Antragsteller sich rechtmäßig dort aufhält **oder dort bereits wohnhaft ist und legal eingereist ist, um dort zu wohnen**.

Begründung

Es ist zu befürworten, dass Personen, die sich rechtmäßig, z.B. mit einem Touristenvisum, auf EU-Gebiet aufhalten, von hier aus einen Antrag auf Arbeitsgenehmigung stellen können. Es sollte jedoch auch Personen, die sich illegal im Land aufhalten, die Möglichkeit gegeben werden, in die Legalität zurückzukehren, wenn sie Aussicht auf einen Arbeitsvertrag haben. Dies soll ihnen nicht dadurch de facto unmöglich gemacht werden, dass man für die Antragstellung die Rückreise in ihr Heimatland verlangt.

Änderungsantrag 18 Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b)

b) ein gültiger Arbeitsvertrag **oder ein verbindliches Stellenangebot** im betreffenden Mitgliedstaat für die Dauer des beantragten Aufenthaltstitels;

b) ein gültiger **und nationalen Rechtsvorschriften entsprechender** Arbeitsvertrag im betreffenden Mitgliedstaat für die Dauer des beantragten Aufenthaltstitels;

Begründung

Ein verbindliches Stellenangebot reicht nicht aus, da aus ihm nicht hervorgeht, ob der Arbeitnehmer es auch annehmen wird, und es ist damit nicht gewährleistet, ob der sich daran anschließende Arbeitsvertrag alle nationalen Rechtsstandards einhält (Missbrauchsgefahr). Der Antragsteller kann nur dann einreisen, wenn er auch die als Einreisegrund angegebene Arbeit ausüben wird. Daher sollte schon bei Antragstellung ein Arbeitsvertrag vorgelegt

werden müssen.

Änderungsantrag 19
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e)

e) **ein Führungszeugnis bzw. eine entsprechende Bescheinigung** und eine Gesundheitsbescheinigung, sofern dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird;

e) **ein Auszug aus dem Strafregister sowie aus dem Register der laufenden Strafverfahren** und eine Gesundheitsbescheinigung, sofern dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird;

Begründung

Ein Führungszeugnis ist nicht klar festgelegt. Eine Vorstrafe hingegen ist eine feststehende Tatsache.

Der Verweis auf ein Führungszeugnis sollte gestrichen werden, da sonst die Einreise und der Aufenthalt von Bescheinigungen über bestimmte Verhaltensweisen abhängig gemacht werden könnten, was eine krasse Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wäre und im Übrigen auch im Widerspruch zu Artikel 32 der Richtlinie selbst stehen würde. Es dürfte angemessener sein, sich darauf zu beschränken, einen Auszug aus dem Strafregister und dem Register der anhängigen Strafverfahren zu verlangen.

Änderungsantrag 20
Artikel 5 Absatz 4

4. Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind und dort während der vorangegangenen **fünf** Jahre mehr als drei Jahre rechtmäßig Tätigkeiten als Arbeitnehmer ausgeübt haben, brauchen keinen Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erbringen, wenn sie einen Antrag auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ in diesem Mitgliedstaat stellen.

4. Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind und dort während der vorangegangenen **sechs** Jahre mehr als drei Jahre rechtmäßig Tätigkeiten als Arbeitnehmer ausgeübt haben, brauchen keinen Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erbringen, wenn sie einen Antrag auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ in diesem Mitgliedstaat stellen.

Begründung

Wenn Drittstaatsangehörige durch eine Rückkehr in die Heimat nicht unmittelbar ihren Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung verlieren, ist dies ein Anreiz, in die Heimat zurückzukehren. Ein Zeitraum von 5 Jahren erscheint aber zu kurz um einen Anreiz zu setzen, da er für Aufrechterhaltung seiner Rechte mindestens 3 Jahre auf Unionsgebiet gearbeitet haben muss.

Änderungsantrag 21 Artikel 6 Absatz 2

2. Die Bedingung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn eine freie Stelle über einen Zeitraum von mindestens **vier** Wochen **durch Arbeitsvermittlungsdienste mehrerer Mitgliedstaaten** öffentlich bekannt gemacht wurde, **insbesondere gegebenenfalls, durch das Netzwerk EURES (European Employment Services), das mit der Entscheidung 93/569/EWG der Kommission eingerichtet wurde**, und keine annehmbare Bewerbung von in Absatz 1 aufgeführten Personen oder von Drittstaatsangehörigen eingegangen ist, die Angehörige von Staaten sind, mit denen Beitrittsverhandlungen aufgenommen wurden. In der Bekanntmachung der freien Stelle sind realistische, sinnvolle und verhältnismäßige Erfordernisse für die angebotene Stelle anzuführen. Dies wird von den zuständigen Behörden bei der Bewertung eines gemäß Artikel 5 vorgelegten Antrags auf einen Aufenthaltstitel nachgeprüft und überwacht.

2. Die Bedingung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn eine freie Stelle über einen Zeitraum von mindestens **drei** Wochen öffentlich bekannt gemacht wurde und keine annehmbare Bewerbung von in Absatz 1 aufgeführten Personen oder von Drittstaatsangehörigen eingegangen ist, die Angehörige von Staaten sind, mit denen Beitrittsverhandlungen aufgenommen wurden. In der Bekanntmachung der freien Stelle sind realistische, sinnvolle und verhältnismäßige Erfordernisse für die angebotene Stelle anzuführen. Dies wird von den zuständigen Behörden bei der Bewertung eines gemäß Artikel 5 vorgelegten Antrags auf einen Aufenthaltstitel nachgeprüft und überwacht.

Begründung

Die Vorschrift, wonach die Stellenausschreibung durch die Arbeitsvermittlungsdienste mehrerer Mitgliedstaaten öffentlich bekannt gemacht werden muss, ist inakzeptabel und ineffizient. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein solches Verfahren zeitaufwendig und oft unwirksam ist. Wo die Stellenausschreibung veröffentlicht wird, hängt von der Bewerbergruppe ab, an die sie sich richtet, und die territoriale Reichweite der Veröffentlichung kann ebenfalls sehr unterschiedlich sein. Ein solches Verfahren wäre auch zu stark von der Effizienz der verschiedenen nationalen Arbeitsvermittlungsdienste abhängig.

Änderungsantrag 22 Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2 a. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, eine spezielle Website mit freien Stellen einzurichten, um Stellenbewerbern aktuelle und allgemein zugängliche Informationen zu bieten und die freien Stellen darüber hinaus auf der EURES-Website¹ bekannt zu geben.

¹ http://europa.eu.int/comm/employment_social/elm/eures/

Begründung

Erhöhung der Transparenz, leichtere Zugänglichkeit der Informationen für die Bewerber.

Änderungsantrag 23 Artikel 6 Absatz 2 b (neu)

2 b. Wenn ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Drittlandes ist, seinen Arbeitsplatz innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach seiner Einstellung verlässt, kann der Arbeitgeber die Stelle mit einem anderen Bürger eines Drittstaates besetzen, ohne dass er dies erneut begründen muss;

Begründung

In der Richtlinie ist dieser Punkt zur Zeit unklar.

Änderungsantrag 24 Artikel 6 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, nach denen die Bedingung gemäß Absatz 1 für einen bestimmten Drittstaatsangehörigen als erfüllt gilt, wenn der künftige Arbeitgeber dieser Person eine bestimmte Geldsumme an die zuständigen Behörden zahlt. Dieses Geld ist für Maßnahmen zur Förderung der Integration von Drittstaatsangehörigen **oder** zu Ausbildungszwecken zu verwenden.

5. Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, nach denen die Bedingung gemäß Absatz 1 für einen bestimmten Drittstaatsangehörigen als erfüllt gilt, wenn der künftige Arbeitgeber dieser Person eine bestimmte Geldsumme an die zuständigen Behörden zahlt. Dieses Geld ist für Maßnahmen zur Förderung der Integration von Drittstaatsangehörigen, **insbesondere zur Wohnraumversorgung und** zu Ausbildungszwecken zu verwenden.

Änderungsantrag 25 Artikel 6 Absatz 5 a (neu)

5 a. Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Vorschriften für den Erwerb eines „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ in Bezug auf folgende Punkte erlassen:

- **Beratungen zwischen den Sozialpartnern;**
- **Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland.**

Begründung

Die Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland kann u.a. im Wege von Maßnahmen erfolgen, die dazu beitragen, eine Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte ("brain drain") zu

vermeiden.

Änderungsantrag 26
Artikel 6 Absatz 5 b (neu)

5 b. Über die in diesem Artikel erwähnte horizontale Beurteilung muss eine Konsultation mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden auf sektoraler Ebene stattfinden.

Begründung

Bei der in Artikel 6 genannten horizontalen Beurteilung müssten auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Sozialpartner) eine Rolle spielen. Dort, wo es um sektorspezifische Beurteilungen geht, könnte dies von den Branchenverbänden übernommen werden.

Änderungsantrag 27
Artikel 7 Absatz 1

1. Ein „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ wird für eine im voraus festgelegte Gültigkeitsdauer erteilt. Der erstmalig erteilte „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ ist für einen Zeitraum von **bis zu drei** Jahren nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gültig. **Er kann** für eine Dauer von jeweils bis zu drei Jahren nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften verlängert **werden, wenn der** Inhaber spätestens drei Monate vor dem Ablaufdatum einen Antrag **stellt und nachdem die zuständige Behörde die Akte mit aktualisierten Angaben zu den in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Informationen und insbesondere detaillierten Angaben zu den von dem Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeiten geprüft hat.**

1. Ein „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ wird für eine im voraus festgelegte Gültigkeitsdauer erteilt. Der erstmalig erteilte „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ ist für einen Zeitraum von **mindestens einem Jahr und höchstens fünf** Jahren nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gültig. **Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 5 Absatz 3 wird er** für eine Dauer von jeweils bis zu drei Jahren nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften verlängert. **Der** Inhaber **ist verpflichtet,** spätestens drei Monate vor dem Ablaufdatum einen Antrag **zu stellen. Eine spätere Antragstellung ist kein Grund zur Verweigerung der Genehmigung.**

Begründung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 5 Absatz 3 soll die Ausstellung des „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ automatisch erfolgen. Wird die dreimonatige Frist versäumt, so soll dies keinen Grund für die Verweigerung der Genehmigung darstellen.

Änderungsantrag 28 Artikel 7 Absatz 2

2. Antragsteller, die bereits ***seit mehr als drei Jahren*** im Besitz eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ für den betreffenden Mitgliedstaat sind und eine Verlängerung beantragen, brauchen keinen Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erbringen.

2. Antragsteller, die bereits im Besitz eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ für den betreffenden Mitgliedstaat sind und eine Verlängerung beantragen, brauchen keinen Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erbringen.

Begründung

In der Richtlinie sollte festgelegt werden, dass jede Verlängerung eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ mit dem freien Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden sein muss, d.h. ohne die Bedingung der Vorzugsbehandlung für Unionsbürger bei der Stellenbesetzung.

Änderungsantrag 29
Artikel 8

8. Ein „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche beschränkt. ***Er kann darüber hinaus auch auf die Ausübung von Tätigkeiten als Arbeitnehmer in einer bestimmten Region beschränkt werden. Nach drei Jahren gelten diese Beschränkungen nicht mehr.***

8. Ein „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche beschränkt. ***Aufenthaltstitel für Antragsteller, die eine Verlängerung beantragen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.***

Begründung

Die Beschränkung auf eine Region eines Landes schränkt die Freizügigkeit des erteilten Aufenthaltes eines Drittstaatsangehörigen zu sehr ein und lässt sich nicht überwachen.

Die Beschränkung des ursprünglichen Aufenthaltstitels auf bestimmte berufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche oder auf bestimmte Regionen sollte bei Verlängerungen aufgehoben werden.

Änderungsantrag 30
Artikel 9 Absatz 1

1. Der Inhaber eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ muss den zuständigen Behörden alle Änderungen zu den Angaben nach Artikel 5 Absatz 3 mitteilen. Änderungen zu Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b) und c) müssen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt werden.

1. Der Inhaber eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ muss den zuständigen Behörden alle Änderungen zu den Angaben nach Artikel 5 Absatz 3 mitteilen. Änderungen zu Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b) und c) müssen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt werden. ***Eine Genehmigung muss erteilt werden, wenn ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegt und allfällige Beschränkungen betreffend des Tätigkeitsbereichs nach Artikel 8 eingehalten wurden.***

Begründung

Der heutige Arbeitsmarkt verlangt ein Höchstmaß an Mobilität und Flexibilität, oft wird nicht langfristige, sondern kurzfristige Arbeit angeboten. Möchte der Arbeitnehmer in der gleichen Berufssparte wechseln, sollte dies nicht unnötig erschwert werden.

Änderungsantrag 31 Artikel 10 Absatz 2

2. Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ aussetzen **oder einziehen**, wenn die Angaben zur Begründung des Antrags gemäß Artikel 5 unrichtig sind **oder nicht gemäß Artikel 9 geändert wurden**. Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ ferner aussetzen oder einziehen, wenn eine solche Maßnahme gemäß Artikel 27 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats für notwendig erachtet wird.

2. Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ aussetzen, wenn die Angaben zur Begründung des Antrags gemäß Artikel 5 unrichtig sind. **Diese Behörden können ihn widerrufen, wenn bei Kenntnis des wahren Sachverhalts der Aufenthaltstitel nicht erteilt worden wäre oder die in Artikel 9 vorgesehene Genehmigung für Änderungen zu Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b) und c) nicht beantragt oder zu Recht nicht erteilt wurde**. Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ ferner aussetzen oder einziehen, wenn eine solche Maßnahme gemäß Artikel 27 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats für notwendig erachtet wird.

Begründung

Unrichtige Angaben rechtfertigen nur dann eine Einziehung des Aufenthaltstitels, wenn dieser bei Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht erteilt worden wäre. In gleicher Weise erscheint der Entzug eines Aufenthaltstitels wegen Verletzung einer bloßen Mitteilungspflicht unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 32
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b a) (neu)

b a) Der „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ kann erst nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung entzogen werden.

Begründung

Im Allgemeinen leisten die Arbeitnehmer einen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung während der Dauer ihrer Tätigkeit. Im Fall von Arbeitslosigkeit haben sie den vollen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Änderungsantrag 33
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f) i)

i) Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;

i) **Lohn- und** Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;

Begründung

Die Beschränkung auf eine Region eines Landes schränkt die Freizügigkeit des erteilten Aufenthaltes eines Drittstaatsangehörigen zu sehr ein und lässt sich nicht überwachen.

Änderungsantrag 34
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f) ii)

ii) Zugang zu **Berufsbildung**, die als Ergänzung zu den im Rahmen des Aufenthaltstitels erlaubten Tätigkeiten erforderlich ist;

ii) Zugang zu **Bildung**, die als Ergänzung zu den im Rahmen des Aufenthaltstitels erlaubten Tätigkeiten erforderlich ist;

Begründung

Zur Ergänzung und zur verbesserten Qualifizierung für die erlaubten Tätigkeiten genügt bisweilen nicht allein eine berufliche Fortbildung.

Änderungsantrag 35
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f) iii)

iii) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde ausgestellt wurden;

iii) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde ausgestellt wurden, **wenn sie mit denen nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vergleichbar sind;**

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise aus Drittstaaten denen der Mitgliedstaaten entsprechen, um eine Gleichbehandlung mit den Unionsbürgern zu gewährleisten.

Änderungsantrag 36
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f) vii), viii) und ix) (neu)

vii) Recht auf Bildung, einschließlich Studienbeihilfen und -stipendien;

viii) Recht auf Wohngeld;

ix) Recht auf kostenlosen juristischen Beistand im Bedarfsfall.

Begründung

Die Rechte, die mit dem „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ verbunden sind, sollten durch die Rechte auf Bildung, Ausübung einer Lehrtätigkeit, Wohngeld und kostenlosen juristischen

Beistand ergänzt werden, sofern diese auch den jeweiligen Staatsangehörigen gewährt werden.

Änderungsantrag 37
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1

Die Mitgliedstaaten können das Recht nach Absatz 1 Buchstabe f) Ziffer ii) in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die sich bereits mindestens ein Jahr auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten oder dazu berechtigt sind, beschränken. entfällt

Begründung

Es ist nicht wünschenswert, die Möglichkeiten des Zugangs zu einer Berufsausbildung, die für die durchzuführenden Tätigkeiten erforderlich ist, einzuschränken. Die Möglichkeit, eine Berufsausbildung zu absolvieren (oder dies zu gestatten) ist sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer von Bedeutung. Es ist nicht einzusehen, warum der Mitgliedstaat diese Möglichkeiten einschränken können sollte.

Änderungsantrag 38
Artikel 11 Absatz 3 a (neu)

3 a. Dem Ehegatten oder anerkannten Partner des Inhabers eines „Aufenthaltstitels –Arbeitnehmer“ kann ein solcher Titel, mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie der des Partners, erteilt werden.

Begründung

Die persönlichen Lebensumstände des Antragstellers sollten berücksichtigt werden. Die Gemeinschaft ist für begabte und spezialisierte Drittstaatsangehörige weniger attraktiv, wenn nicht ihre Ehegatten oder anerkannten Partner ebenfalls eine Arbeit aufnehmen können.

Änderungsantrag 39

Artikel 12 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten können von Antragstellern oder ihren künftigen Arbeitgebern verlangen, eine Sicherheit zu leisten, die bei der Rückkehr des Saisonarbeiters in einen Drittstaat rückerstattet wird. **entfällt**

Begründung

Es ist nicht sinnvoll, von Arbeitgebern zu verlangen, dass sie eine Sicherheit leisten, da sie nicht in der rechtlichen Position sind, die Gewähr für die Rückkehr von Antragstellern zu übernehmen. Eine solche Vorschrift würde die Arbeitgeber auch nicht gerade zur Einstellung von legal Beschäftigten ermutigen.

Änderungsantrag 40
Artikel 14 Absatz 3 a (neu)

3 a. Ein „Aufenthaltstitel – innerbetrieblich versetzter Arbeitnehmer“ berechtigt den Inhaber des Titels dazu, seine Tätigkeiten in allen Mitgliedstaaten zu erbringen, ohne jeweils einen neuen „Aufenthaltstitel – innerbetrieblich versetzter Arbeitnehmer“ beantragen zu müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Inhaber des Titels ohne Unterbrechung von derselben juristischen Person angestellt bleibt.

Begründung

Unternehmen nutzen den Binnenmarkt und arbeiten grenzüberschreitend. Kunden und Verbraucher erwarten, dass sie in jedem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, auch bedient werden. Dazu ist erforderlich, dass sie Arbeitnehmer innerhalb des Unternehmens versetzen können, ohne großen Verwaltungsaufwand erbringen zu müssen.

Änderungsantrag 41

Artikel 14 a

1. Arbeitnehmern eines vertraglichen Dienstleistungserbringers kann ein „Aufenthaltstitel – vertraglicher Dienstleistungserbringer“ bewilligt werden.

Die Bestimmungen von Abschnitt 1 gelten für einen solchen Aufenthaltstitel mutatis mutandis. Antragsteller für einen „Aufenthaltstitel – vertraglicher Dienstleistungserbringer“ brauchen jedoch den Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 nicht zu erbringen. Stattdessen genügt ein Nachweis der Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 2.

2. Um einen „Aufenthaltstitel – vertraglicher Dienstleistungserbringer“ zu erhalten, muss der Arbeitnehmer des Dienstleistungserbringers

a) nachweisen, dass er ein Spezialist nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b ist; und

b) den schlüssigen Beweis für Bestehen und Dauer eines Dienstvertrages zwischen dem Dienstleistungserbringer und der juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat erbringen.

3. Die Gültigkeitsdauer eines „Aufenthaltstitel – vertraglicher Dienstleistungserbringer“ entspricht der beantragten Dauer und beträgt höchstens ein Jahr. Der Aufenthaltstitel kann bis zu zwei Mal um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Begründung

Arbeitnehmer von vertraglichen Dienstleistungserbringern sollten von den Vorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 1 ausgenommen werden.

Änderungsantrag 42
Artikel 15 Absatz 2

2. Die Gültigkeitsdauer eines „Aufenthaltstitels - in Ausbildung stehende Person“ beträgt höchstens ein Jahr. Diese Frist kann **ausschließlich** um den Zeitraum verlängert werden, der zur Erlangung einer beruflichen Qualifikation erforderlich ist, die von dem betreffenden Mitgliedstaat im Tätigkeitsbereich der in Ausbildung stehenden Person anerkannt wird.

2. Die Gültigkeitsdauer eines „Aufenthaltstitels - in Ausbildung stehende Person“ beträgt höchstens ein Jahr. Diese Frist kann um den Zeitraum verlängert werden, der zur Erlangung einer beruflichen Qualifikation erforderlich ist, die von dem betreffenden Mitgliedstaat im Tätigkeitsbereich der in Ausbildung stehenden Person anerkannt wird.

Begründung

Überflüssig.

Änderungsantrag 43
Artikel 16 Absatz 1

1. Drittstaatsangehörigen, die Tätigkeiten als Arbeitnehmer im Rahmen eines Jugendaustausch- oder Jugendmobilitätsprogramms ausführen, einschließlich der Personen, die einer Au-pair-Tätigkeit nachgehen, kann ein „Aufenthaltstitel – Jugendaustausch/Au Pair“ erteilt werden.

Die Bestimmungen von Abschnitt 1 gelten für einen solchen Aufenthaltstitel *mutatis mutandis*. Antragsteller für einen „Aufenthaltstitel – Jugendaustausch / Au Pair“ brauchen jedoch den Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 nicht zu erbringen. Stattdessen müssen sie darlegen, dass die geplante Tätigkeit zeitlich streng begrenzt ist und mit einem von dem betreffenden Mitgliedstaat offiziell anerkannten Jugendaustausch- oder Jugendmobilitätsprogramm **im** Zusammenhang steht.

1. Drittstaatsangehörigen, die Tätigkeiten als Arbeitnehmer im Rahmen eines Jugendaustausch- oder Jugendmobilitätsprogramms ausführen, einschließlich der Personen, die einer Au-pair-Tätigkeit nachgehen, kann ein „Aufenthaltstitel - Jugendaustausch/Au Pair“ erteilt werden.

Die Bestimmungen von Abschnitt 1 gelten für einen solchen Aufenthaltstitel *mutatis mutandis*. Antragsteller für einen "Aufenthaltstitel - Jugendaustausch/Au Pair" brauchen jedoch den Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 nicht zu erbringen. Stattdessen müssen sie darlegen, dass die geplante Tätigkeit zeitlich streng begrenzt ist und mit einem von dem betreffenden Mitgliedstaat offiziell anerkannten Jugendaustausch- oder Jugendmobilitätsprogramm **in unmittelbarem** Zusammenhang steht.

Begründung

Klarstellung, dass nicht irgendein Zusammenhang genügt, sondern ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem anerkannten Programm und der Tätigkeit bestehen muss.

Änderungsantrag 44 Artikel 17 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten erlauben Drittstaatsangehörigen nur dann, zur Ausübung von Tätigkeiten als Selbständige in ihr Hoheitsgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten, wenn die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dieser Richtlinie einen „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ erteilt haben.

1. Die Mitgliedstaaten erlauben Drittstaatsangehörigen nur dann, zur Ausübung von **legalen wirtschaftlichen** Tätigkeiten als Selbständige in ihr Hoheitsgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten, wenn die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dieser Richtlinie einen „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ erteilt haben.

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 45 Artikel 17 Absatz 2

2. Ein „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ wird **nur dann erteilt, wenn die** Prüfung der Angaben und Dokumente **ergibt, dass** der Antragsteller die Anforderungen zum Erhalt eines „Aufenthaltstitels – Selbständiger“ gemäß den Artikeln 18 und 19 erfüllt, sofern ein Mitgliedstaat nicht Beschränkungen gemäß den Artikeln 26, 27 und 28 erlässt.

2. Ein „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ wird **nach** Prüfung der Angaben und Dokumente **erteilt, sobald** der Antragsteller die Anforderungen zum Erhalt eines „Aufenthaltstitels – Selbständiger“ gemäß den Artikeln 18 und 19 erfüllt, sofern ein Mitgliedstaat nicht Beschränkungen gemäß den Artikeln 26, 27 und 28 erlässt.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 2.

Änderungsantrag 46
Artikel 18 Absatz 2

2. Anträge auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Selbständiger“ werden über die Vertretung eines Mitgliedstaats gestellt, die für das Land des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers zuständig ist, oder direkt auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, wenn der Antragsteller dort bereits wohnhaft ist oder sich rechtmäßig dort aufhält.

2. Anträge auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Selbständiger“ werden über die Vertretung eines Mitgliedstaats gestellt, die für das Land des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers zuständig ist, oder direkt auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, wenn der Antragsteller dort bereits **rechtmäßig** wohnhaft ist oder sich rechtmäßig dort aufhält **oder legal in den Mitgliedstaat eingereist ist.**

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 47
Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe e)

e) **ein Führungszeugnis bzw. eine entsprechende Bescheinigung** und eine Gesundheitsbescheinigung, sofern dies von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangt wird;

e) **ein Strafregisterauszug** und eine Gesundheitsbescheinigung, sofern dies von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangt wird;

Begründung

Ein Führungszeugnis ist nicht klar festgelegt. Eine Vorstrafe hingegen ist eine feststehende Tatsache.

Änderungsantrag 48
Artikel 18 Absatz 4

4. Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind und dort während der vorangegangenen *fünf* Jahre mehr als drei Jahre rechtmäßig Tätigkeiten als Selbständige ausgeübt haben, brauchen keinen Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 19 Absatz 1 zu erbringen, wenn sie einen Antrag auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ in diesem Mitgliedstaat stellen.

4. Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind und dort während der vorangegangenen *sechs* Jahre mehr als drei Jahre rechtmäßig Tätigkeiten als Selbständige ausgeübt haben, brauchen keinen Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 19 Absatz 1 zu erbringen, wenn sie einen Antrag auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ in diesem Mitgliedstaat stellen.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag zu Artikel 5 Absatz 4.

Änderungsantrag 49
Artikel 19 Absatz 3 a (neu)

3 a. Über die in diesem Artikel erwähnte horizontale Beurteilung muss eine Konsultation mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden stattfinden

Begründung

Bei der in Artikel 19 genannten horizontalen Beurteilung müssten auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Sozialpartner) eine Rolle spielen.

Änderungsantrag 50
Artikel 20 Absatz 1

1. Ein „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ wird für eine im voraus festgelegte

1. Ein „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ wird für eine im voraus festgelegte

Gültigkeitsdauer ausgestellt. Der erstmalig erteilte „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ ist für einen Zeitraum von **bis zu drei** Jahren nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gültig. **Er kann für die Dauer von jeweils bis zu drei Jahren nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften verlängert werden, wenn der Inhaber spätestens drei Monate vor dem Ablaufdatum einen Antrag stellt und nachdem die zuständige Behörde die Akte mit aktualisierten Angaben zu den in Artikel 18 Absatz 3 genannten Informationen und insbesondere detaillierten Angaben zu den von dem selbständig Erwerbstätigen ausgeführten Tätigkeiten geprüft hat.**

Gültigkeitsdauer ausgestellt. Der erstmalig erteilte „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ ist für einen Zeitraum von **mindestens einem Jahr und höchstens fünf** Jahren nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gültig. **Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 18 Absatz 3 wird er für eine Dauer von jeweils bis zu drei Jahren nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften verlängert. Der Inhaber ist verpflichtet, spätestens drei Monate vor dem Ablaufdatum einen Antrag zu stellen. Eine spätere Antragstellung ist kein Grund zur Verweigerung der Genehmigung.**

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 1.

Änderungsantrag 51 Artikel 21

Ein „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche als Selbständiger beschränkt. **Er kann darüber hinaus auch auf die Ausübung von Tätigkeiten als Selbständiger in einer bestimmten Region beschränkt werden. Nach drei Jahren gelten diese Beschränkungen nicht mehr.**

Ein „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche als Selbständiger beschränkt. **Die anfängliche Beschränkung des Titels gilt nicht für Verlängerungen.**

Begründung

Die anfängliche Beschränkung des Titels auf bestimmte Tätigkeiten, Tätigkeitsbereiche oder auf bestimmte Regionen sollte ab der ersten Verlängerung nicht mehr gelten.

Es muss sichergestellt werden, dass Drittstaatsangehörige für die gleiche Tätigkeit auch die gleiche Entlohnung wie ein Unionsbürger erhalten.

Änderungsantrag 52
Artikel 22 Absatz 1

1. Der Inhaber eines „Aufenthaltstitels – Selbständiger“ muss den zuständigen Behörden alle Änderungen zu den Angaben nach Artikel 18 Absatz 3 mitteilen. **Änderungen zu Artikel 18 Absatz 3 Buchstaben b) und c) müssen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt werden.**

1. Der Inhaber eines „Aufenthaltstitels – Selbständiger“ muss den zuständigen Behörden alle Änderungen zu den Angaben nach Artikel 18 Absatz 3 mitteilen.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 63; die Meldepflicht sollte ausreichend sein.

Änderungsantrag 53
Artikel 23 Absatz 2

2. Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ aussetzen **oder einziehen**, wenn die Angaben zur Begründung des Antrags gemäß Artikel 18 unrichtig sind **oder nicht gemäß Artikel 22 geändert wurden**. Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ ferner aussetzen oder einziehen, wenn eine solche Maßnahme gemäß Artikel 27 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats für notwendig erachtet wird.

2. Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ aussetzen, wenn die Angaben zur Begründung des Antrags gemäß Artikel 18 unrichtig sind. **Diese Behörden können ihn widerrufen, wenn bei Kenntnis der echten Daten der Aufenthaltstitel nicht erteilt worden wäre oder die in Artikel 22 vorgesehene Genehmigung für Änderungen zu Artikel 18 Absatz 3 Buchstaben b) und c) nicht beantragt oder zu Recht nicht erteilt wurde**. Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ ferner aussetzen oder einziehen, wenn eine solche Maßnahme gemäß Artikel 27 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats für notwendig erachtet wird.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag zu Artikel 10 Absatz 2.

Änderungsantrag 54
Artikel 25

Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern Gebühren zur Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben. Die Höhe der Gebühren ***muss verhältnismäßig sein und kann auf dem tatsächlichen Arbeitsaufwand beruhen.***

Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern Gebühren zur Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben. Die Höhe der Gebühren ***darf die realen Kosten nicht überschreiten, die den nationalen Verwaltungsbehörden entstehen.***

Begründung

Die nationalen Verwaltungsbehörden dürfen aus dieser Dienstleistung keinen Gewinn ziehen.

Änderungsantrag 55
Artikel 26

Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, nach denen die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Maßgabe dieser Richtlinie, und unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität zur Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen auf ihrem Hoheitsgebiet oder in speziellen Teilen ihres Hoheitsgebiets, auf eine festgelegte Höchstgrenze beschränkt oder für einen festgelegten Zeitraum ausgesetzt oder eingestellt wird. Diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften

entfällt

müssen im einzelnen festlegen, welche Personengruppen unter die Maßnahme fallen oder von ihr ausgenommen sind. Legen diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften Höchstgrenzen fest, so enthalten sie ausführliche Kriterien für die Reihung von Anträgen auf Genehmigungen gemäß dieser Richtlinie, wenn die Zahl der Anträge die festgelegten Höchstgrenzen überschreitet.

Begründung

Da die Ausstellung des Aufenthaltstitels nur erfolgt, wenn ein Bedarf des Arbeitsmarktes besteht, der anderweitig nicht gedeckt werden kann, braucht es keine zusätzliche Quotenregelung.

Änderungsantrag 56 Artikel 29 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung über die Erteilung, Änderung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Maßgabe dieser Richtlinie spätestens innerhalb von **180 Tagen** nach Eingang des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt wird. Entscheidungen über einen Antrag gemäß den Artikeln 14, 15 und 16 werden innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung über die Erteilung, Änderung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Maßgabe dieser Richtlinie spätestens innerhalb von **drei Monaten** nach Eingang des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt wird. Entscheidungen über einen Antrag gemäß den Artikeln 14, 15 und 16 werden innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt.

Begründung

Notwendig zur Herstellung der Kohärenz mit Artikel 7 Absatz 1, der verlangt, dass der Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels 3 Monate vor Ablauf erfolgt; entspricht dem Interesse des Arbeitsmarktes an einer schnellen Entscheidung.

Änderungsantrag 57
Artikel 29 Absatz 2

2. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht die durchschnittliche Dauer, die von seinen Behörden für die Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach Maßgabe dieser Richtlinie benötigt wird und unterrichten die Antragsteller darüber bei Eingang eines Antrags.

2. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht die durchschnittliche Dauer, die von seinen Behörden für die Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach Maßgabe dieser Richtlinie benötigt wird und unterrichten die Antragsteller darüber bei Eingang eines Antrags. **Die Antragsteller haben ein Recht darauf, über die Bearbeitung ihres Antrags innerhalb von 15 Werktagen nach Ablauf der angegebenen Frist informiert zu werden. Wird die Behandlung ihres Antrags unterbrochen, müssen die Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden.**

Begründung

Damit werden die Behörden dazu verpflichtet, Anträge zu behandeln und die Antragsteller zu informieren, um zu vermeiden, dass Anträge verloren gehen, in einer Schublade verschwinden oder überhaupt nicht mehr behandelt werden.

Änderungsantrag 58
Artikel 29 Absatz 3

3. Sind die Angaben zur Begründung des Antrags **unzureichend**, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Angaben erforderlich sind. Die im Absatz 1 festgesetzte Frist wird ausgesetzt, bis die Behörden die zusätzlich verlangten Angaben erhalten haben.

3. Sind die Angaben zur Begründung des Antrags **nach Maßgabe der offiziellen Kriterien unvollständig**, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Angaben erforderlich sind. Die im Absatz 1 festgesetzte Frist wird ausgesetzt, bis die Behörden die zusätzlich verlangten Angaben erhalten haben.

Begründung

Klarstellung. Es muss festgelegt werden, welche zusätzlichen Angaben erforderlich sind, bevor die Anträge eingereicht werden, damit klare Regeln herrschen. Ein zu großer Ermessensspielraum für die einzelnen Behörden könnte zu Diskriminierungen führen und verhindern, dass die mit dieser gesetzlichen Regelung verfolgten Ziele erreicht werden.

Änderungsantrag 59 Artikel 30 Buchstabe e)

e) der Mitgliedstaat teilt der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit und übermittelt der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieser innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

e) der Mitgliedstaat teilt der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit und übermittelt der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieser innerstaatlichen Rechtsvorschriften. ***Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, diese Rechtsvorschriften auf einer speziellen Website zu veröffentlichen, die auch Informationen über freie Stellen enthält, um Stellenbewerbern aktuelle und allgemein zugängliche Informationen zu bieten, und die Rechtsvorschriften darüber hinaus auf der EURES-Website bekannt zu geben.***

¹ http://europa.eu.int/comm/employment_social/elm/eures

Begründung

Erhöhung der Transparenz, leichtere Zugänglichkeit der Informationen für die Bewerber.

Änderungsantrag 60 Artikel 33

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen

sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zu dem in Artikel 35 vorgesehenen Zeitpunkt und eventuelle spätere Änderungen so schnell wie möglich mit.

sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zu dem in Artikel 35 vorgesehenen Zeitpunkt und eventuelle spätere Änderungen so schnell wie möglich mit. ***Bis zu diesem Termin kann eine Harmonisierung oder eine schrittweise Angleichung der einzelstaatlichen Sanktionssysteme auf Gemeinschaftsebene vorgesehen werden.***

Änderungsantrag 61
Artikel 35 a (neu)

Artikel 35 a

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen der Anwendung nationaler Vorschriften nicht im Wege, die für Drittstaatsangehörige vorteilhafter sind als die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Begründung

Die vorgeschlagene Richtlinie soll die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, günstigere Bestimmungen als die in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen anzuwenden.

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

Es steht außer Frage, dass der bislang vorwiegend praktizierte Einwanderungsstopp durch eine neue gemeinsame Immigrationspolitik abgelöst werden muss. Die Dringlichkeit ergibt sich nicht nur aus dem Vertrag von Amsterdam, der die Zuständigkeit der Gemeinschaft in den Bereichen Asyl und Einwanderung festschreibt und den Rat zum Beschluss spezifischer Maßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach seinem Inkrafttreten verpflichtet, sondern auch aus einer faktischen Notwendigkeit heraus:

Zum einen muss den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft Rechnung getragen werden. Aufgrund der Verlangsamung des Bevölkerungswachstums steigt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ständig an, sodass der Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung zunehmend geringer wird. Dieses Problem kann nur durch eine sorgfältig gesteuerte Zuwanderung gelöst werden.

Zum anderen muss Personen, die sich ohne Arbeitsgenehmigung auf EU-Territorium aufhalten, die Möglichkeit gegeben werden, legal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sofern daran Bedarf am EU-Arbeitsmarkt besteht. Nur dadurch wird eine Einbindung in das Sozialsystem mit allen Vor- und Nachteilen möglich, die für eine höhere Akzeptanz der Einwanderer bei der ansässigen Bevölkerung dringend erforderlich ist.

Die Europäische Union bedarf somit einer eigenen Zuwanderungspolitik, nicht nur aus humanitären Gründen, sondern auch um ihre ureigensten Interessen - die Aufrechterhaltung von sozialer Sicherheit und wirtschaftlicher Stabilität - zu wahren.

Der Richtlinienvorschlag

Der vorliegende Richtlinienvorschlag bezweckt die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Bedingungen von Einreise und Aufenthalt von Arbeitsmigranten. Das Ansinnen ist jedenfalls insofern zu befürworten, als die Verwirklichung des Vorschlags vier wichtige Verbesserungen gegenüber der jetzigen Situation bringen würde.

– Mit dem Vorschlag wird eine größere Transparenz erreicht. Die Mitgliedstaaten werden gezwungen, sich zu einer bestimmten Politik zu bekennen und diese offenzulegen. Es wird vermieden, dass Drittstaatsangehörigen der Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt nur aufgrund eines Informationsdefizits verwehrt bleibt.

– Die Umsetzung des Richtlinienvorschlags würde wesentliche prozedurale Vereinfachungen für die Drittstaatsangehörigen bringen. Das Ansuchen um Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung wird in einem einzigen Verfahren behandelt.

– Es wird auch den Interessen der Drittstaaten Rechnung getragen: Den möglichen negativen Effekten eines "brain drain" wird dadurch begegnet, dass versucht wird, die Mobilität von Drittstaatsarbeitskräften zwischen EU und Heimatstaat zu wahren, indem ihnen einerseits die Pensionsansprüche erhalten bzw. ausgezahlt werden und andererseits über einen gewissen

Zeitraum hin das Recht zuerkannt wird, nach Rückkehr in die Heimat wieder in der EU einer Arbeit nachzugehen.

– Einen weiteren Vorteil bringt die Harmonisierung von Begriffen, die zukünftige Arbeiten für eine gemeinsame Migrationspolitik erleichtert.

Die Berichterstatterin ist mit den realpolitischen Problemen einer gemeinsamen Migrationspolitik vertraut und versteht, dass die Kommission einen möglichst konsensfähigen Vorschlag machen will. Es bleibt jedoch zu kritisieren, dass der Richtlinienvorschlag in zweierlei Hinsicht nicht weit genug geht.

– Das erste große Problem besteht darin, dass der Richtlinienvorschlag den Antragsteller de facto zwingt, möglichst lange Zeit auf ein und demselben Posten zu verbleiben, da innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren jegliche Änderung in der Tätigkeit oder im Arbeitsplatz einer Genehmigung bedarf, und selbst bei Vorliegen aller Bedingungen (Arbeitsvertrag, Stelle kann nicht anderweitig besetzt werden) kein Rechtsanspruch auf Ausstellung der Genehmigung besteht. Der heutige Arbeitsmarkt verlangt aber ein Höchstmaß an Mobilität und Flexibilität, oft wird nicht langfristige, sondern kurzfristige Arbeit angeboten. Die Zulassungspolitik auf dem Gebiet der Wirtschaftmigration muss so gestaltet sein, dass rasch und wirkungsvoll auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes reagiert werden kann. Dies verlangt eine größere Mobilität der zugelassenen Migranten zwischen den Mitgliedstaaten und eine größere Flexibilität in der Arbeitswahl und Dauer. Nimmt man den Arbeitsmigranten die Möglichkeit, den Anforderungen des Arbeitsmarktes zu entsprechen, indem man ihnen rechtliche Restriktionen und Bedingungen auferlegt, die an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes vorbeigehen, ist eine europäische Migrationspolitik zum Scheitern verurteilt.

– Der zweite offensichtliche Problempunkt der Richtlinie besteht darin, dass sie das Problem der Schwarzarbeit nur zum Teil berücksichtigt. Die Richtlinie beinhaltet gegenüber der aktuellen Situation in den Mitgliedstaaten zwar insoweit eine Verbesserung, als sie Personen, die sich rechtmäßig auf EU-Territorium aufhalten, z.B. mit Touristenvisum, die Möglichkeit eröffnet, in der EU einen Antrag auf Arbeitsgenehmigung zu stellen. Nicht berücksichtigt wird aber die Situation derer, die sich illegal auf EU-Gebiet aufhalten. Illegale Arbeitskräfte belasten den Arbeitsmarkt, da sie aufgrund ihrer Illegalität leichter unter Druck gesetzt und ausgebeutet werden können, und billigere Arbeit auch dadurch anbieten können, dass sie weder Steuern noch Sozialabgaben entrichten. Damit kommt es in der EU zu einem illegalen Wettbewerb, der sich nicht nur auf das Sozialsystem sondern auch auf das Klima gegenüber Ausländern negativ auswirkt. Der einzige Ausweg besteht darin, Personen, die sich illegal innerhalb der EU aufhalten, die Möglichkeit zu geben, in die Legalität zurückzukehren. Solange dies nicht möglich ist, werden sie auch nur illegal angestellt. Es muss diesen Personen ermöglicht werden, legal Arbeit zu suchen, um so ihre Situation regularisieren zu können.

Die Richtlinie wird dieser Aufgabe nicht gerecht, da sie Antragstellung auf Ausstellung eines Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis vom EU-Territorium aus nur erlaubt, wenn sich die betreffende Person legal im Land aufhält. Illegale müssten ausreisen, um den Antrag stellen zu können. Dass dies illusorisch ist, liegt auf der Hand. Hier ist zu fordern, dass, wenn eine Person die Möglichkeit hat, einen Arbeitsvertrag zu erlangen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, sie den Antrag von EU-Territorium aus stellen kann. Im

gleichen Sinne ist es unverantwortlich, Illegale zu schaffen, indem man sehr restriktive Bedingungen für die Verlängerung der Genehmigungen vorsieht bzw. unverantwortlich lange Fristen für deren Erteilung.

Die Berichterstatterin versucht mit Hilfe verschiedener Änderungsanträge Lösungen für diese beiden Probleme zu finden. Unter Zugrundelegung dieser Änderungsanträge befürwortet sie die Annahme des Richtlinienvorschlags.

6. Juni 2002

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit (KOM(2001) 386 – C5-0447/2001 – 2001/0154(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Joachim Wuermeling

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 6. November 2001 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Joachim Wuermeling als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 26. März 2002, 27. März 2002, 23. April 2002, 22. Mai 2002 und 28. Mai 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 15 Stimmen bei 13 Gegenstimmen ohne Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Willi Rothley, Ioannis Koukiadis und Bill Miller, stellvertretende Vorsitzende; Joachim Wuermeling, Verfasser der Stellungnahme; Paolo Bartolozzi, Maria Berger, Philip Charles Bradbourn (in Vertretung von Lord Inglewood), Carlos Carnero González (in Vertretung von François Zimeray gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Bert Doorn, Janelly Fourtou, Evelyne Gebhardt, Fiorella Ghilardotti, José María Gil-Robles Gil-Delgado, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Neil MacCormick, Toine Manders, Helmuth Markov (in Vertretung von Alain Krivine gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Emilia Franziska Müller (in Vertretung von Stefano Zappalà gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Elena Ornella Paciotti (in Vertretung von Carlos Candal), Renate Sommer (in Vertretung von Malcolm Harbour gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Astrid Thors (in Vertretung von Diana Wallis), Marianne L.P. Thyssen, Rijk van Dam (in Vertretung von Ole Krarup) und Rainer Wieland.

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Inhalt des Kommissionsvorschlags

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, das Ausländerrecht der Mitgliedstaaten für Arbeitszuwanderung zu harmonisieren. Er umfasst gemeinsame Kriterien und Verfahren im Hinblick auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit.

Das Grundkonzept liegt darin, europaweit einheitliche Standards zu schaffen. Allerdings gilt der Einreise- und Aufenthaltstitel jeweils nur für den Mitgliedstaat, bei dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Die Richtlinie bestimmt die Voraussetzung zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis. Drittstaatlern wird ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel zuerkannt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Vor der erstmaligen Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstiteln ist eine Bedarfsprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die vom Einreisewilligen zu besetzende Arbeitsstelle nicht innerhalb der EU besetzt werden kann. Hiervon kann Abstand genommen werden bei entsprechend hochbezahlten Tätigkeiten, bei „Schlüsselpersonal“ und anderen hochqualifizierten Führungskräften. Nach fünf Jahren muss der Aufenthaltstitel auch ohne diesen Vorbehalt verlängert werden.

Abschließend enthält die Richtlinie Vorschriften über den Entzug des Aufenthaltstitels aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und über die Veröffentlichung der Handhabung des Verfahrens durch die Mitgliedstaaten sowie eine Revisionsklausel in Artikel 34.

2. Rechtsgrundlage

Die Europäische Kommission hat Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a) des EG-Vertrages als Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Maßnahme gewählt. Dieser ermöglicht „einwanderungspolitische Maßnahmen im Bereich der Einreise- oder Aufenthaltsvoraussetzungen“. Die bisher nach der Ermächtigungsnorm des Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a) des EG-Vertrages erlassenen Maßnahmen betreffen rein „punktuelle“ Regelungsbereiche wie die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen¹, den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt² und das Recht auf Familienzusammenführung³. Unter einer

¹ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (gestützt auf Artikel 63 Nummer 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft), ABl. Nr. L 149 vom 2. Juni 2001, S. 34.

² Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt (gestützt auf Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer ii) und auf Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. ABl. Nr. L 150 vom 6. Juni 2001, S. 4.

³ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung gestützt auf Artikel 63 des EG-Vertrages. KOM(1999) 638 – CNS 1999/0258, ABl. Nr. C 116 vom 26. April 2000, S. 66.

„einwanderungspolitischen Maßnahme“ ist also eine Regelung im Bereich der Zuwanderung zu verstehen, die auf ein konkretes Problem bei der Anwendung oder der Durchsetzung des nationalen Rechts im gemeinsamen Rechtsraum abzielt. Der Vorschlag der Kommission vereinheitlicht hingegen die gesamte Regelungsmaterie. Das ist durch den Begriff „einwanderungspolitische Maßnahme“ nicht gedeckt. Auch der Europäische Rat von Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 fordert nur „eine Annäherung“ der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich, nicht aber einen Ersatz der nationalen durch EU-Regeln.

Eine gemeinschaftliche Harmonisierung widerspricht auch dem Subsidiaritätsprinzip. Die von der Kommission konstatierten Unterschiede zwischen den Regelungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich sind für sich allein kein Beleg für die Notwendigkeit einer Harmonisierung. Die unterschiedlichen Regelungen haben ihren Grund in unterschiedlichen Bedürfnissen und Traditionen der Mitgliedstaaten und in der nationalen Heterogenität der Arbeitsmarktsituation. Nur die Mitgliedstaaten können die Gewähr für die an nationalen, regionalen und sektoralen Erfordernissen des Arbeitsmarktes ausgerichtete Flexibilität bieten.

Eine solche Angleichung der Vorschriften wäre nur dann erforderlich, wenn jeder Drittstaatler, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, auch in jedem Mitgliedstaat arbeiten darf. Daran ist aber weder gedacht noch wäre das sinnvoll, den dann wäre eine arbeitsmarktspezifische Zuwanderungspolitik nicht mehr möglich.

~~Die Europäische Kommission hat Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a) des EG-Vertrages als Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Maßnahme gewählt. Dies ist äußerst fraglich, denn hier geht es nicht um "einwanderungspolitische Maßnahmen im Bereich der Einreise- oder Aufenthaltsvoraussetzungen", sondern es werden die Bedingungen angeglichen, unter denen Drittstaatsangehörigen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Die bisher nach der Ermächtigungsnorm des Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a) des EG-Vertrages erlassenen Maßnahmen betreffen daher auch nur rein „innenpolitische“ Regelungsbereiche wie die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen,¹ den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt² und das Recht auf Familienzusammenführung³.~~

~~Die Tatsache, dass der Europäische Rat von Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 anerkannt habe, dass „eine Annäherung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Bedingungen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erforderlich“ sei (Erwägungsgrund 2 des Vorschlages), dient selbstverständlich ebenfalls nicht als Rechtsgrundlage.~~

¹-Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (gestützt auf Artikel 63 Nummer 3 des den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

²-Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt (gestützt auf Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer ii) und auf Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

³-Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung gestützt auf Artikel 63 des EG-Vertrages

~~Auch scheidet Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a) des EG-Vertrages als Rechtsgrundlage kraft Sachzusammenhang aus, denn die arbeitsmarktrechtlichen Regelungen des Vorschlages sind nicht untrennbar mit den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen verbunden. Die Regelung der Ausübung einer unselbstständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ist eben kein Bereich, der im Rahmen der „einwanderungspolitischen Maßnahmen der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen des Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a) des EG-Vertrages mitgeregelt werden muss.~~

~~Der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Regelungen liegt in arbeitsmarktpolitischen Vorschriften, wie die Bedingungen der Erwerbstätigkeit, Rechte und Pflichten der in der EU arbeitenden Drittstaatler, Berücksichtigung der innerstaatlichen Arbeitsmarktlage, Möglichkeit der Besserbehandlung für privilegierte Gruppen wie Berufssportler, Künstler und Forscher.~~

~~RL-Vorschlag nicht von Art. 63 Nr.3 a EGV gedeckt. ... Selbst wenn man die entsprechend herangezogene Rechtsgrundlage weit auslegt, erlaubt sie doch nicht die Regelung von ...~~

23. Inhaltliche Bedenken

Auch bestehen erhebliche Zweifel, ob die genannten Ziele der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft mit dieser Maßnahme erreicht werden können. Bis weit in das nächste Jahrzehnt wird in Europa kein genereller Arbeitskräftemangel bestehen. Selbst im IT-Bereich besteht derzeit kein Bedarf an Arbeitsmigration in die Europäische Union: Zuwanderung zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in dieser Situation ginge daher vor allem zu Lasten einheimischer Arbeitsloser, vor allem der bereits in Europa lebenden Drittstaatler. Weit über die Hälfte der in der EU arbeitslos gemeldeten Nicht-EU-Bürger Unionsbürger haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. ~~„Anstatt wie mit dieser Richtlinie beabsichtigt, die Zuwanderung qualifizierter, neuer Zuwanderer in die EU zu erleichtern und dies verbunden mit der Gefahr eines „brain drain“ in den Ländern die diese Humanressourcen am dringendsten brauchen, sollte von den Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission Vorschläge erarbeitet werden, wie die Integration bereits in der Union lebender Drittstaatler verbessert werden kann, etwa durch Verbesserung ihrer beschäftigungspolitischen Situation.~~

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für [die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten](#) ~~Recht und Binnenmarkt~~, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹²³

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag ~~41~~ ~~A~~Erwägungartikel ~~43~~

Alle Mitgliedstaaten haben den Zugang von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt in ausführlichen innerstaatlichen Verwaltungsvorschriften geregelt. Um erfolgreich zu sein sollte die Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich schrittweise eingerichtet werden. **In einem ersten Schritt** sollte darauf abgestellt werden, gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren festzulegen, die einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen bilden, in dem die Mitgliedstaaten ihre Ermessensbefugnis ausüben können.² Diese Richtlinie gilt nicht für die Ausübung von Tätigkeiten, die direkt mit der Lieferung von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen aus Drittstaaten in die Gemeinschaft verbunden sind, sofern sich die Drittstaatsangehörigen, die diese Tätigkeiten ausführen, nicht länger als **drei** Monate in der Gemeinschaft aufhalten.

Alle Mitgliedstaaten haben den Zugang von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt in ausführlichen innerstaatlichen Verwaltungsvorschriften geregelt. Um erfolgreich zu sein sollte die Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich schrittweise eingerichtet werden. **Es** sollte darauf abgestellt werden, gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren festzulegen, die einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen bilden, in dem die Mitgliedstaaten ihre Ermessensbefugnis ausüben können.² Diese Richtlinie gilt nicht für die Ausübung von Tätigkeiten, die direkt mit der Lieferung von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen aus Drittstaaten in die Gemeinschaft verbunden sind, sofern sich die Drittstaatsangehörigen, die diese Tätigkeiten ausführen, nicht länger als **zwei** Monate in der Gemeinschaft aufhalten.

¹ ABl. C 332 vom 27. November 2001, S. 248.

² ABl. C ...

³ ABl. C ...

Begründung

---Es ist schon zweifelhaft, ob die Gemeinschaft überhaupt in dem vorliegenden Umfang tätig werden kann. Weitere Schritte liegen nicht in der Gemeinschaftszuständigkeit. Dies soll klargestellt werden.

Änderungsantrag 22

Erwägung 6

Angesichts eines zunehmend globalen Arbeitsmarkts und des Mangels an qualifizierten Arbeitskräften in bestimmten Sektoren des Arbeitsmarkts sollte die Gemeinschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken, bei Bedarf Arbeitnehmer aus Drittstaaten aufzunehmen und einen Anziehungspunkt für diese darzustellen. Dies sollte durch Verfahrensvereinfachung und eine Verbesserung des Zugangs zu einschlägigen Informationen erleichtert werden. Es sollten transparente **und harmonisierte** Vorschriften über die Bedingungen, zu denen Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in **die** Gemeinschaft einreisen und sich darin aufhalten dürfen, und ihre Rechte festgelegt werden.

Angesichts eines zunehmend globalen Arbeitsmarkts und des Mangels an qualifizierten Arbeitskräften in bestimmten Sektoren des Arbeitsmarkts sollte die Gemeinschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken, bei Bedarf Arbeitnehmer aus Drittstaaten aufzunehmen und einen Anziehungspunkt für diese darzustellen. Dies sollte durch Verfahrensvereinfachung und eine Verbesserung des Zugangs zu einschlägigen Informationen erleichtert werden. Es sollten transparente Vorschriften über die Bedingungen, zu denen Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in **einen Mitgliedstaat der** Gemeinschaft einreisen und sich darin aufhalten dürfen, und ihre Rechte festgelegt werden.

Begründung

Hier sollen das Problem der Kompetenz der Gemeinschaft und die Begrenzung des Aufenthalts- und Arbeitsrechts eines Drittstaatsangehörigen auf einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft verdeutlicht werden.

Änderungsantrag 33

Erwägung 8

Das wesentliche Kriterium für die

Das wesentliche Kriterium für die

Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sollte in einer Prüfung bestehen, die zeigt, dass die betreffende Stelle nicht aus dem inländischen Arbeitsmarkt besetzt werden kann. Das wesentliche Kriterium für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit sollte in einer Prüfung bestehen, die zeigt, dass ein Mehrwert für die Beschäftigung bzw. die wirtschaftliche Entwicklung des Aufnahmemitgliedstaats besteht.

Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sollte in einer Prüfung bestehen, die zeigt, dass die betreffende Stelle nicht aus dem inländischen Arbeitsmarkt **oder mit anderen Unionsbürgern** besetzt werden kann. Das wesentliche Kriterium für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit sollte in einer Prüfung bestehen, die zeigt, dass ein Mehrwert für die Beschäftigung bzw. die wirtschaftliche Entwicklung des Aufnahmemitgliedstaats besteht. **Dabei steht es jedem Mitgliedstaat frei, anhand zusätzlicher integrationspolitischer, ordnungspolitischer und sozialpolitischer Kriterien zu entscheiden, ob Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt zur Aufnahme einer wie auch immer gearteten Erwerbstätigkeit gestattet werden kann.**

Begründung

Hier sollen das Problem der Kompetenz der Gemeinschaft und die Begrenzung des Aufenthalts- und Arbeitsrechts eines Drittstaatsangehörigen auf einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft verdeutlicht werden.

Änderungsantrag 244 Artikel 3 Absatz 4

4. Sofern nicht besondere Gemeinschaftsbestimmungen bestehen, können die Mitgliedstaaten günstigere Bestimmungen für folgende Personengruppen beibehalten **oder einführen:**

- a) Forscher und Fachkräfte aus akademischen Berufen;
- b) Geistliche und Mitglieder religiöser

4. **SDie** Mitgliedstaaten können günstigere Bestimmungen für folgende Personengruppen beibehalten:

- a) Forscher und Fachkräfte aus akademischen Berufen;
- b) Geistliche und Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften;
- c) Berufssportler;

- Ordensgemeinschaften;
c) Berufssportler;
d) Künstler;
e) Journalisten;
f) Vertreter gemeinnütziger Organisationen.

- d) Künstler;
e) Journalisten;
f) Vertreter gemeinnütziger Organisationen.
treichen

Begründung

~~Derzeit gibt es keine besonderen Gemeinschaftsbestimmungen für diese privilegierte Personengruppen, und es sollten auch keine neuen mitgliedstaatlichen Bestimmungen zusätzlich zu den bestehenden eingeführt werden.~~

Änderungsantrag 465 Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b

3. Mit dem Antrag sind folgende Angaben und Dokumente einzureichen:
a) Name und Anschrift des Antragstellers und des Arbeitgebers;
b) ein gültiger Arbeitsvertrag **oder ein verbindliches Stellenangebot** im betreffenden Mitgliedstaat für die Dauer des beantragten Aufenthaltstitels;

3. Mit dem Antrag sind folgende Angaben und Dokumente einzureichen:
a) Name und Anschrift des Antragstellers und des Arbeitgebers;
b) ein gültiger **und nationalen Rechtsvorschriften entsprechender** Arbeitsvertrag im betreffenden Mitgliedstaat für die Dauer des beantragten Aufenthaltstitels;

Begründung

~~Ein verbindliches Stellenangebot reicht nicht aus, denn es geht aus ihm nicht hervor, ob der Arbeitnehmer es auch annehmen wird, und es ist damit nicht ~~us einem verbindlichen Stellenangebot gehen die Modalitäten des Arbeitsverhältnisses nicht im Einzelnen hervor.~~ Damit ist nicht gewährleistet, ob der sich daran anschließende Arbeitsvertrag alle nationalen Rechtsstandards einhält. Der Antragsteller kann nur dann einreisen, wenn er auch die als Einreisegrund angegebene Arbeit ausüben wird. Daher sollte schon bei Antragstellung ein Arbeitsvertrag vorgelegt werden müssen. Die aufschiebende Bedingung der Genehmigung des Aufenthalts ist im Hinblick auf die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages hinnehmbar.~~

Änderungsantrag ~~576~~
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe g

g) Unterlagen zum Nachweis der für die Durchführung der geplanten Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten und Nachweis für die Erfüllung aller Bedingungen, die für Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats zur Ausübung der betreffenden unselbständigen Tätigkeit gelten;

g) Unterlagen zum Nachweis der für die Durchführung der geplanten Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, ***einschließlich ausreichender Sprachkenntnisse***, und Nachweis für die Erfüllung aller Bedingungen, die für Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats zur Ausübung der betreffenden unselbständigen Tätigkeit gelten;

Begründung

Aus einem verbindlichen Stellenangebot gehen die Modalitäten des Arbeitsverhältnisses nicht im Einzelnen hervor. Damit ist nicht gewährleistet, ob der Vertrag alle nationalen Rechtsstandards einhält. Der Antragsteller kann nur dann einreisen, wenn er auch die als Einreisegrund angegebene Arbeit ausübt. Daher sollte schon bei Antragstellung ein Arbeitsvertrag vorgelegt werden müssen. Die aufschiebende Bedingung der Genehmigung des Aufenthalts ist im Hinblick auf die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages Mit diesem Änderungsantrag wird ein objektives Kriterium eingeführt, das es einerseits erlaubt, Missbrauch einzuschränken, und andererseits die eventuelle spätere Integration in die Gesellschaft des Aufnahmestaates zu fördernhinnehmbar.

Änderungsantrag ~~687~~
Artikel 6 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, nach denen die Bedingung gemäß Absatz 1 als erfüllt gilt, wenn das einem Drittstaatsangehörigen angebotene Jahreseinkommen eine bestimmte Schwelle überschreitet.

entfällt

Begründung

Die Überprüfung sollte anhand der objektiven Vorgaben des Absatzes 1 erfolgen. Ausnahmen von diesen Erfordernissen aufgrund höheren Einkommens sind nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag [798](#)
Artikel 6 Absatz 5

**5. Die Mitgliedstaaten können *entfällt*
innerstaatliche Rechtsvorschriften
erlassen, nach denen die Bedingung
gemäß Absatz 1 für einen bestimmten
Drittstaatsangehörigen als erfüllt gilt,
wenn der künftige Arbeitgeber dieser
Person eine bestimmte Geldsumme an die
zuständigen Behörden zahlt. Dieses Geld
ist für Maßnahmen zur Förderung der
Integration von Drittstaatsangehörigen
oder zu Ausbildungszwecken zu
verwenden.**

Begründung

Die Überprüfung sollte anhand der objektiven Vorgaben des Absatzes 1 erfolgen. Ein „Freikaufen“ von diesen Erfordernissen soll verhindert werden.

Änderungsantrag [8109](#)
Artikel 7 Absatz 2

**2. Antragsteller, die bereits seit mehr als *entfällt*
drei Jahren im Besitz eines
"Aufenthaltstitels - Arbeitnehmer" für
den betreffenden Mitgliedstaat sind und
eine Verlängerung beantragen, brauchen
keinen Nachweis für die Erfüllung der**

Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erbringen..

Begründung

Arbeitnehmer aus Drittstaaten sollen nicht den nationalen Arbeitsmarkt blockieren dürfen. Die Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltstitels ist von der Rechtsgrundlage des Artikels 63 Nr. 3 Buchstabe a nicht gedeckt. Daher sollte bei jeder Verlängerung der Bei jeder Verlängerung ihrer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis die soll eine Bedarfsprüfung nach Absatz 1 vorgenommen werden.

Änderungsantrag ~~911~~10
Artikel 8

Ein „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche beschränkt. Er kann darüber hinaus auch auf die Ausübung von Tätigkeiten als Arbeitnehmer in einer bestimmten Region beschränkt werden.
Nach drei Jahren gelten diese Beschränkungen nicht mehr.

Ein „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche beschränkt. Er kann darüber hinaus auch auf die Ausübung von Tätigkeiten als Arbeitnehmer in einer bestimmten Region beschränkt werden.

Begründung

*Die Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltstitels ist von der Rechtsgrundlage des Artikels 63 Nr. 3 Buchstabe a nicht gedeckt. Daher sollte bei jeder Verlängerung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis die Bedarfsprüfung nach Absatz 1 vorgenommen werden.e
Möglichkeit einer Beschränkung sollte im Sinne einer flexiblen Auslastung des nationalen Arbeitsmarktes und einer Präferenz für Arbeitssuchende aus EU-Mitgliedstaaten aufrecht erhalten werden.*

Änderungsantrag ~~1012~~11
Artikel 16 Absatz 1

1. Drittstaatsangehörigen, die Tätigkeiten als Arbeitnehmer im Rahmen eines Jugendaustausch- oder Jugendmobilitätsprogramms ausführen, einschließlich der Personen, die einer Au-pair-Tätigkeit nachgehen, kann ein „Aufenthaltstitel – Jugendaustausch/Au Pair“ erteilt werden. Die Bestimmungen von Abschnitt 1 gelten für einen solchen Aufenthaltstitel *mutatis mutandis*. Antragsteller für einen „Aufenthaltstitel – Jugendaustausch/Au Pair“ brauchen jedoch den Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 nicht zu erbringen. Stattdessen müssen sie darlegen, dass die geplante Tätigkeit zeitlich streng begrenzt ist und mit einem von dem betreffenden Mitgliedstaat offiziell anerkannten Jugendaustausch- oder Jugendmobilitätsprogramm **im** Zusammenhang steht.

1. Drittstaatsangehörigen, die Tätigkeiten als Arbeitnehmer im Rahmen eines Jugendaustausch- oder Jugendmobilitätsprogramms ausführen, einschließlich der Personen, die einer Au-pair-Tätigkeit nachgehen, kann ein „Aufenthaltstitel – Jugendaustausch/Au Pair“ erteilt werden. Die Bestimmungen von Abschnitt 1 gelten für einen solchen Aufenthaltstitel *mutatis mutandis*. Antragsteller für einen „Aufenthaltstitel – Jugendaustausch/Au Pair“ brauchen jedoch den Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 nicht zu erbringen. Stattdessen müssen sie darlegen, dass die geplante Tätigkeit zeitlich streng begrenzt ist und mit einem von dem betreffenden Mitgliedstaat offiziell anerkannten Jugendaustausch- oder Jugendmobilitätsprogramm **in unmittelbarem** Zusammenhang steht.

Begründung

Klarstellung:

Änderungsantrag ~~1113~~12 Artikel 17 Absatz 2

2. Ein „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ **wird nur dann** erteilt, wenn die Prüfung der Angaben und Dokumente ergibt, dass der Antragsteller die Anforderungen zum Erhalt eines „Aufenthaltstitels – Selbständiger“ gemäß den Artikeln 18 und 19 erfüllt, sofern ein Mitgliedstaat nicht Beschränkungen gemäß den Artikeln 26, 27 und 28 erlässt.

2. Ein „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ **kann erteilt werden**, wenn die Prüfung der Angaben und Dokumente ergibt, dass der Antragsteller die Anforderungen zum Erhalt eines „Aufenthaltstitels – Selbständiger“ gemäß den Artikeln 18 und 19 erfüllt, sofern ein Mitgliedstaat nicht Beschränkungen gemäß den Artikeln 26, 27 und 28 erlässt.

Begründung

Es soll kein Rechtsanspruch auf Erteilung geschaffen werden.

Änderungsantrag [1214](#)
Artikel 19, Absatz 3

~~3. Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, nach denen die Bedingung nach Absatz 1 für besondere selbständige Erwerbstätigkeiten in bestimmten Sektoren und gegebenenfalls einer bestimmten Region als erfüllt gilt, wenn ein Antragsteller einen festgelegten Mindestbetrag an Eigenmitteln investiert.~~ *streichen*

Begründung

∴

Änderungsantrag ~~131~~[1513](#)
Artikel 21

Ein „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche als Selbständiger beschränkt. Er kann darüber hinaus auch auf die Ausübung von Tätigkeiten als Selbständiger in einer bestimmten Region beschränkt werden. ***Nach drei Jahren gelten diese Beschränkungen nicht mehr.***

Ein „Aufenthaltstitel – Selbständiger“ wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche als Selbständiger beschränkt. Er kann darüber hinaus auch auf die Ausübung von Tätigkeiten als Selbständiger in einer bestimmten Region beschränkt werden.

Begründung

Die Möglichkeit einer Beschränkung sollte im Sinne einer flexiblen Auslastung des nationalen Arbeitsmarktes und einer Präferenz für Arbeitssuchende aus EU-Mitgliedstaaten aufrecht erhalten werden.

Änderungsantrag ~~1416~~14 Artikel 27

Die Mitgliedstaaten können die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach Maßgabe dieser Richtlinie **aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit** verweigern oder diese einziehen. **Die Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung müssen ausschließlich auf dem persönlichen Verhalten des betreffenden Drittstaatsangehörigen beruhen. Die Mitgliedstaaten können sich bei einer Einziehung oder Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels nicht auf Gründe der öffentlichen Gesundheit berufen, wenn die Krankheit oder Behinderung nach der Erteilung des Aufenthaltstitels eingetreten ist.**

Die Mitgliedstaaten können die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach Maßgabe dieser Richtlinie ~~aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit verweigern oder diese einziehen. Die Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung müssen ausschließlich auf dem persönlichen Verhalten des betreffenden Drittstaatsangehörigen beruhen. Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können insbesondere in der rechtskräftigen Verurteilung zu einer mindestens einjährigen Haftstrafe liegen. Die Mitgliedstaaten können sich bei einer Einziehung oder Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels nicht auf Gründe der öffentlichen Gesundheit berufen, wenn die Krankheit oder Behinderung nach der Erteilung des Aufenthaltstitels eingetreten ist.~~ verweigern oder diese einziehen, sofern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

Begründung

Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ein hinreichend bestimmter Rechtsbegriff, der keiner weiteren erläuternden Begriffe bedarf, die zur einer weiteren Unbestimmtheit dieses Rechtsbegriffs führen.

Änderungsantrag ~~151715~~
Artikel 29 Absatz 2

2. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht die durchschnittliche Dauer, die von seinen Behörden für die Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach Maßgabe dieser Richtlinie benötigt wird und unterrichten die Antragsteller darüber bei Eingang eines Antrags.

entfällt

Begründung

~~Regelung zu kompliziert.~~

Änderungsantrag ~~161816~~
Artikel 30; ~~Buchstabe e~~

Verabschieden die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften gemäß Artikel 6 Absätze 3, 4 oder 5, Artikel 19 Absätze 2 und 3 oder Artikel 26, so gilt folgendes:

a) der Mitgliedstaat erlässt seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der in den maßgeblichen Bestimmungen dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien;

b) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften enthalten eine auf objektiven und überprüfbaren Kriterien beruhende Begründung;

c) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden auf innerstaatlicher Ebene regelmäßig überprüft, um festzustellen, ob es nach dieser Richtlinie gerechtfertigt ist, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften unverändert

~~**entfällt** Verabschieden die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften gemäß Artikel 6 Absätze 3, 4 oder 5, Artikel 19 Absätze 2 und 3 oder Artikel 26, so gilt folgendes:~~

~~a) der Mitgliedstaat erlässt seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der in den maßgeblichen Bestimmungen dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien;~~

~~b) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften enthalten eine auf objektiven und überprüfbaren Kriterien beruhende Begründung;~~

~~**streichen**~~

beibehalten werden;

d) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sind vor ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen;

e) der Mitgliedstaat teilt der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit und übermittelt der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieser innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Begründung

Die notwendige Anwendungskontrolle kann durch zukünftige Änderungen dieser Richtlinie auf Gemeinschaftsebene erfolgen. Überflüssig. Sollten mitgliedstaatliche Vorschriften nicht konform mit dem Gemeinschaftsrecht sein, steht es der Europäischen Kommission frei, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Änderungsantrag 1917 Artikel 32

Die Mitgliedstaaten wenden diese Richtlinie ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung an.

entfällt

Begründung

Dieser Verweis ist überflüssig, da wörtlich aus der EU-Grundrechtecharta übernommen und -da -dDas Diskriminierungsverbot-ist für die Mitgliedstaaten, die allesamt rechtsstaatliche Grundsätze einhalten, selbstverständlich ist.

Änderungsantrag 2018
Artikel 34

Spätestens am 31. Dezember 2007 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten *und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.*

Spätestens am 31. Dezember 2007 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Begründung

Dies ist eine Selbstverständlichkeit: Die Europäische Kommission hat das Vorschlagsrecht jederzeit, wadies ergibt sich aus ihredem Initiativrecht nach dem Vertrag ergibt.

28. Mai 2002

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

zu dem Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit (KOM(2001) 386 – C5-0447/2001 – 2001/0154(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Jean Lambert

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 4. Oktober 2001 benannte der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Jean Lambert als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 16. April und 27.-28. Mai 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 21 Stimmen bei 16 Gegenstimmen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Theodorus J.J. Bouwman, Vorsitzender; Marie-Hélène Gillig, Winfried Menrad und Marie-Thérèse Hermange, stellvertretende Vorsitzende; Jean Lambert, Verfasserin der Stellungnahme; Jan Andersson, Elspeth Attwooll, María Antonia Avilés Perea (in Vertretung von Carlo Fatuzzo), Regina Bastos, André Brie (in Vertretung von Sylviane H. Ainardi), Philip Bushill-Matthews, Alejandro Cercas, Luigi Cocilovo, Proinsias De Rossa, Jillian Evans, Ilda Figueiredo, Fiorella Ghilardotti (in Vertretung von Elisa Maria Damião), Anne-Karin Glase, Koldo Gorostiaga Atxalandabaso, Stephen Hughes, Dieter-Lebrecht Koch (in Vertretung von Thomas Mann), Ioannis Koukiadis (in Vertretung von Harald Ettl), Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Elizabeth Lynne, Mario Mantovani, Juan Andrés Naranjo Escobar (in Vertretung von Mario Clemente Mastella), Ria G.H.C. Oomen-Ruijten (in Vertretung von Roger Helmer), Manuel Pérez Álvarez, Bartho Pronk, Herman Schmid, Miet Smet, Helle Thorning-Schmidt, Claude Turmes (in Vertretung von Hélène Flautre), Ieke van den Burg, Anne E.M. Van Lancker, Barbara Weiler und Sabine Zissener (in Vertretung von Enrico Ferri).

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Kommissionsvorschlag ergibt sich aus der Notwendigkeit, einen wichtigen Aspekt der Einwanderungspolitik der Gemeinschaft, i.e. die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, gesetzlich zu regeln.

Wie aus der Mitteilung der Kommission über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft hervorgeht¹, ist als einer der Gründe für illegale Einwanderung das Fehlen probater Rechtsvorschriften zur Kanalisierung der Arbeitsmigration anzusehen. Es wurde weiterhin festgestellt, dass es aus demografischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich ist, eine offenere Migrationspolitik zu verfolgen und somit auch leichter zugängliche legale Kanäle für die Arbeitsmigration zu schaffen.

In den Mitgliedstaaten sind die gegenwärtigen Einreisebedingungen derart restriktiv, dass eine legale Einreise sehr schwierig ist; viele Drittstaatsangehörige kommen daher auf illegalem Wege ins Land, obwohl viele dieser Arbeitnehmer einen wertvollen Beitrag zur europäischen Wirtschaft leisten. In der Mitteilung der Kommission wurde festgestellt, dass die Europäische Union den positiven Beitrag der Arbeitsmigration anerkennen und in Zukunft größere Migrationsströme akzeptieren muss. Es sind wichtige Änderungen an den Einwanderungsgesetzen vorzunehmen, um Arbeitsmigranten eine legale Einreise zu erleichtern. Der betreffende Richtlinienvorschlag sollte dieser Notwendigkeit Rechnung tragen.

In dem Richtlinienvorschlag werden Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit mit dem Ziel geregelt, die legale Einwanderung zu erleichtern und das Einreise- und Aufenthaltsverfahren zu vereinfachen. Hierbei kommt der Festlegung eines einzigen innerstaatlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Genehmigung, die sowohl den Aufenthaltstitel als auch die Arbeitserlaubnis in einem Verwaltungsakt einschließt, um die unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu harmonisieren, besondere Bedeutung zu.

Laut Richtlinienvorschlag ist die einzige legale Einreisemöglichkeit für Arbeitsmigranten an ein vorliegendes Arbeitsangebot geknüpft. Allerdings muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass dieser derzeit eindeutig als Haupteinreisemöglichkeit existierende Kanal nicht der einzige bleiben kann. Ein bereits im Herkunftsland des Drittstaatsangehörigen vorliegendes Arbeitsangebot kann für Arbeitnehmer, die nur vorübergehend in der EU arbeiten möchten, für Fachkräfte und die von großen und mittelständischen Unternehmen angeworbenen Arbeitnehmer eine geeignete Lösung darstellen. Jedoch müssen auch andere Wege entwickelt werden, um den Bedürfnissen kleiner Unternehmen und zahlreicher Berufsgruppen, wie z.B. Facharbeitern und ungelernten Arbeitskräften, gerecht zu werden.

Rechtsvorschriften zur Regelung der Einwanderung, die darauf abzielen, legale Migrationskanäle in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schaffen, sollten zwei unterschiedliche Einreisemöglichkeiten umfassen: die erste dieser Möglichkeiten wird in dem

¹ KOM (2000) 757 endgültig.

Richtlinienvorschlag erörtert; die zweite Einreisemöglichkeit könnte durch die Erteilung einer befristeten Einreise- und Aufenthaltsberechtigung zwecks Stellensuche geschaffen werden. Sofern durch die Rechtsvorschriften nur der erste Einwanderungskanal als legale Einreisemöglichkeit vorgesehen ist, wird ein Teil der Arbeitnehmer legal einreisen, während andere weiterhin als illegale Einwanderer in der Schattenwirtschaft arbeiten werden. Aus diesem Grunde befürwortet Ihr Berichterstatter den Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹, der die Einführung einer auf sechs Monate befristeten Einreise- und Aufenthaltsberechtigung zwecks Arbeitssuche vorsieht, die jeweils der Verwaltung jedes Mitgliedstaates in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern unterliegen würde. Antragsteller für diese Berechtigungen müssten den Nachweis über ausreichende Existenzmittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und eine Krankenversicherung erbringen. Ferner müssen sie über ihre beruflichen Fähigkeiten Auskunft geben.

Die in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungsanträge sollen einer Vereinfachung des Antragsverfahrens dienen und Willkür oder Diskriminierungen verhindern.

Der Europäische Rat sollte - in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen von Laeken – bei der Erarbeitung einer wirklichen gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik entschlossener und zügiger vorgehen. Dazu muss er die Initiativen der Kommission unterstützen und die Position des Europäischen Parlaments berücksichtigen.

Daher sollten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten das 1990 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommene Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien² ratifizieren.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission³

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Artikel 2 Buchstabe h

(h) "Innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer": Drittstaatsangehörige, die bei einer juristischen Person beschäftigt sind und vorübergehend entweder an den Hauptgeschäftssitz oder eine Niederlassung dieser juristischen Person versetzt werden,

(h) "Innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer": Drittstaatsangehörige, die bei einer juristischen Person beschäftigt sind und vorübergehend entweder an den Hauptgeschäftssitz oder eine Niederlassung dieser juristischen Person versetzt werden,

¹ WSA Stellungnahme vom 16. Januar 2002, SOC/084.

² A/Res/45/158 vom 18. Dezember 1990.

³ ABl. C (noch nicht veröffentlicht).

der oder die sich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet, sofern sie unmittelbar vor der Versetzung mindestens **zwölf Monate** für die betreffende juristische Person gearbeitet haben;

der oder die sich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet, sofern sie unmittelbar vor der Versetzung mindestens **sechs Monate** für die betreffende juristische Person gearbeitet haben;

Begründung

Unternehmen möchten vielleicht neu ausgebildetes Personal versetzen, um neue Managementkenntnisse zu erwerben oder spezifische Projektteams zusammenzustellen. Ein kürzerer Zeitraum wäre praktischer und würde auch den Gepflogenheiten der EU entsprechen, wenn diese Projektteams in Drittländer entsendet.

Änderungsantrag 2 Artikel 4 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten erlauben Drittstaatsangehörigen **nur dann**, zur Ausübung von Tätigkeiten als Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten, wenn die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dieser Richtlinie einen "Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer" erteilt haben.

1. Die Mitgliedstaaten erlauben Drittstaatsangehörigen, zur Ausübung von Tätigkeiten als Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten, wenn die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dieser Richtlinie einen "Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer" erteilt haben. **Die Mitgliedstaaten können Drittstaatsangehörigen zwecks Stellensuche und zum Zwecke der Absolvierung eines Kurses im Rahmen der beruflichen Fortbildung eine auf sechs Monate befristete Einreise- und Aufenthaltsberechtigung erteilen.**

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Schaffung legaler Einwanderungskanäle in die Mitgliedstaaten.

Es ist richtig, eine Ausnahme für den Erwerb eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation zu erteilen, damit Einwanderer legalen Zugang erhalten, vor jeder Form der Ausbeutung geschützt werden und auf den Eintritt in den Arbeitsmarkt besser vorbereitet sind. Eine Teilnahme an Kursen trägt auch zu ihrer Integration und zu ihren Kenntnissen der Sprache und der Kultur des Gastlandes bei.

Änderungsantrag 3
Artikel 5 Absatz 1

1. Um einen "Aufenthaltstitel - Arbeitnehmer" zu erhalten, muss der Drittstaatsangehörige, der Tätigkeiten als Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat ausüben will, bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats einen Antrag stellen. **Der** künftige Arbeitgeber eines Drittstaatsangehörigen muss einen Antrag für den Antragsteller aus dem Drittstaat einreichen können.

1. Um einen "Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer" zu erhalten, muss der Drittstaatsangehörige, der Tätigkeiten als Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat ausüben will, bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats einen Antrag stellen. **Ein** künftiger Arbeitgeber eines Drittstaatsangehörigen muss einen Antrag für den Antragsteller aus dem Drittstaat einreichen können.

Begründung

Zweck des Änderungsantrags ist die Vereinfachung des Verfahrens.

Änderungsantrag 4
Artikel 5 Absatz 2

2. Anträge auf Erteilung eines "Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer" werden über die Vertretung eines Mitgliedstaats gestellt, die für das Land des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers zuständig ist, oder direkt auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, wenn der Antragsteller dort bereits wohnhaft ist oder sich rechtmäßig dort aufhält.

2. Anträge auf Erteilung eines "Aufenthaltstitels - Arbeitnehmer" werden über die Vertretung eines Mitgliedstaats gestellt, die für das Land des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers zuständig ist, oder direkt auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, wenn der Antragsteller dort bereits wohnhaft ist oder sich rechtmäßig dort aufhält. **Ein ordentlicher Wohnsitz ist nicht erforderlich, wenn die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Maßnahmen zur Regularisierung des Aufenthaltsstatus treffen.**

Begründung

Durch die in diesem Artikel festgelegte Bedingung kann verhindert werden, dass Einwanderer, die sich derzeit in einer illegalen Situation befinden, ihren Status regularisieren können, denn nur wenn sie die Möglichkeit erhalten, den Antrag im Mitgliedstaat selbst zu stellen, können sie ihren Status legalisieren. Auch wenn in der Richtlinie auf den illegalen Aufenthalt von Einwanderern nicht eingegangen wird, sollte sie diesbezüglich doch zumindest neutral formuliert sein, um die Möglichkeit für eventuelle einzelstaatliche Maßnahmen der Regularisierung offen zu halten.

Änderungsantrag 5 Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e)

e) ein Führungszeugnis bzw. eine entsprechende Bescheinigung und eine Gesundheitsbescheinigung, sofern dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird;

e) die Offenlegung etwaiger Vorstrafen und eine Gesundheitsbescheinigung, sofern dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird;

Begründung

Ein Führungszeugnis ist nicht klar festgelegt. Eine Vorstrafe hingegen ist eine feststehende Tatsache.

Änderungsantrag 6 Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe g)

g) Unterlagen zum Nachweis der für die Durchführung der geplanten Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten und Nachweis für die Erfüllung aller Bedingungen, die für Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats zur Ausübung der betreffenden unselbständigen Tätigkeit gelten;

entfällt

Begründung

Ob der Antragsteller die für die Ausführung der ihm angebotenen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten besitzt, hat, wie für jede andere Arbeitsstelle auch, ausschließlich der künftige Arbeitgeber zu prüfen.

Änderungsantrag 7 Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe h)

h) Nachweis, dass der Antragsteller über ausreichende Existenzmittel für sich und seine Familienangehörigen verfügt, durch die sichergestellt ist, dass sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und Nachweis über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt. Die Existenzmittel gelten als ausreichend, wenn sie auf oder über der Schwelle liegen, unterhalb deren der Aufnahmemitgliedstaat seinen Staatsangehörigen Sozialhilfe gewähren kann. Ist dieses Kriterium nicht anwendbar, so gelten die Existenzmittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie die Mindestrente der Sozialversicherung des Aufnahmemitgliedstaats übersteigen; ***entfällt***

Begründung

Es ist unerheblich, den Nachweis über ausreichende Finanzmittel zu fordern, wenn der Antragsteller eine Stellenzusage vorlegt. Noch weniger kann der Nachweis über eine Krankenversicherung verlangt werden, da man an diesen über das Arbeitsverhältnis gelangt.

Änderungsantrag 8
Artikel 5 Absatz 4

4. Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind **und dort während der vorangegangenen fünf Jahre mehr als drei Jahre rechtmäßig Tätigkeiten als Arbeitnehmer ausgeübt haben**, brauchen keinen Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erbringen, **wenn sie einen Antrag auf Erteilung eines "Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer " in diesem Mitgliedstaat stellen.**

4. Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind **und einen "Aufenthaltstitel - Arbeitnehmer" besitzen oder unter Berufung auf die Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs im Rahmen der beruflichen Fortbildung erworben haben**, brauchen keinen Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erbringen.

Begründung

Der Änderungsantrag zielt auf die Durchsetzung der Gleichbehandlung ab. Der Erwerb einer beruflichen Qualifikation sollte mit der Ausübung einer Tätigkeit gleichwertig sein. Die Einwanderer müssen Hilfe und Unterstützung erhalten, damit sie Diplome und Qualifikationen erwerben und vor Subunternehmern und Ausbeutung geschützt sind.

Änderungsantrag 9
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2a. Wenn ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Drittlandes ist, seinen Arbeitsplatz innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach seiner Einstellung verlässt, kann der Arbeitgeber die Stelle mit einem anderen Bürger eines Drittstaates besetzen, ohne dass er dies erneut begründen muss;

Begründung

In der Richtlinie ist dieser Punkt zur Zeit unklar.

Änderungsantrag 10
Artikel 6 Absatz 5 a (neu)

5a. Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Vorschriften für den Erwerb eines Aufenthaltstitels-Arbeitnehmer in Bezug auf folgende Punkte erlassen:

- **Beratungen zwischen den Sozialpartnern;**
- **Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland.**

Begründung

Die Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland kann u.a. im Wege von Maßnahmen erfolgen, die dazu beitragen, eine Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte ("brain drain") zu vermeiden.

Änderungsantrag 11
Artikel 6 Absatz 6 (neu)

6. Über die in diesem Artikel erwähnte horizontale Beurteilung muss eine Konsultation mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden auf nationaler Ebene und, insbesondere zu Absatz 3, auf sektoraler Ebene stattfinden.

Begründung

Bei der in Artikel 6 genannten horizontalen Beurteilung, müssten auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Sozialpartner) eine Rolle spielen.. Dort, wo es um sektorspezifische Beurteilungen geht, könnte dies von den Branchenverbänden übernommen werden.

Änderungsantrag 12
Artikel 7 Absatz 2

2. Antragsteller, die bereits **seit mehr als drei Jahren** im Besitz eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ für den betreffenden Mitgliedstaat sind und eine Verlängerung beantragen, brauchen keinen Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erbringen.

2. Antragsteller, die bereits im Besitz eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“ für den betreffenden Mitgliedstaat sind und eine Verlängerung beantragen, brauchen keinen Nachweis für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erbringen.

Begründung

In der Richtlinie sollte festgelegt werden, dass jede Verlängerung eines "Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer" mit dem freien Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden sein muss, d.h. ohne die Bedingung der Vorzugsbehandlung für Unionsbürger bei der Stellenbesetzung.

Änderungsantrag 13
Artikel 8

8. Ein "Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer" wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche beschränkt. **Er kann darüber hinaus auch auf die Ausübung von Tätigkeiten als Arbeitnehmer in einer bestimmten Region beschränkt werden. Nach drei Jahren gelten diese Beschränkungen nicht mehr.**

8. Ein "Aufenthaltstitel - Arbeitnehmer" wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche beschränkt. **Aufenthaltstitel für Antragsteller, die eine Verlängerung beantragen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.**

Begründung

Die Beschränkung auf eine Region eines Landes schränkt die Freizügigkeit des erteilten Aufenthaltes eines Drittstaatsangehörigen zu sehr ein und lässt sich nicht überwachen.

Die Beschränkung des ursprünglichen Aufenthaltstitels auf bestimmte berufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche oder auf bestimmte Regionen sollte bei Verlängerungen aufgehoben werden.

Änderungsantrag 14
Artikel 10 Absatz 2

2. Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ aussetzen oder einziehen, wenn die Angaben zur Begründung des Antrags gemäß Artikel 5 unrichtig sind oder nicht gemäß Artikel 9 verändert wurden.

2. Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ aussetzen oder einziehen, wenn die Angaben zur Begründung des Antrags gemäß Artikel 5 unrichtig sind oder nicht gemäß Artikel 9 verändert wurden.

Um „betrügerische Handlungen“ aus Unwissenheit vermeiden zu helfen, hat die den Verwaltungsakt bearbeitende Behörde in einfacher, verständlicher Sprache zu informieren, insbesondere auch darüber, was z.B. unvollständige bzw. vollständige Angaben sind, was als maßgebliche bzw. unwichtige Änderung gilt; auf Rechte und Pflichten des „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ ferner aussetzen oder einziehen, wenn eine solche Maßnahme gemäß Artikel 27 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Mitgliedstaates für notwendig erachtet wird.

Die zuständigen Behörden können einen „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ ferner aussetzen oder einziehen, wenn eine solche Maßnahme gemäß Artikel 27 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Mitgliedstaates für notwendig erachtet wird.

Begründung

Der Antragsteller hat das Recht auf umfassende Information, damit er nicht unwissentlich eine „betrügerische Handlung“ begeht. Als rechtmäßig agierende Behörde ist auch die Verwaltung daran interessiert, dem eventuellen neuen Mitbürger ein Zeichen der Orientierung durch die Tradition der Rechtmäßigkeit zu setzen und Willkür und unrechtmäßige Handlungen zu brandmarken. Es ist nicht im Sinne der Mitgliedstaaten und des Steuerzahlers, durch unzureichende Information weitere Verwaltungsverfahren (egal ob zur Ergänzung, Wiederaufnahme oder zur Sanktion) zu provozieren, die zu vermeiden gewesen wären.

Änderungsantrag 15
Artikel 10 Absatz 3

**3. Arbeitslosigkeit ist als solches kein entfällt
hinreichender Grund für die Einziehung
eines „Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“,
sofern die Dauer der Arbeitslosigkeit
nicht folgende Fristen überschreitet:**

**a) drei Monate innerhalb eines Zeitraums
von zwölf Monaten bei Inhabern eines
„Aufenthaltstitels – Arbeitnehmer“, die
weniger als zwei Jahre rechtmäßig
Tätigkeiten als Arbeitnehmer oder
Selbständige in dem betreffenden
Mitgliedstaat ausgeübt haben;**

**b) sechs Monate innerhalb eines
Zeitraums von zwölf Monaten bei
Inhabern eines „Aufenthaltstitels –
Arbeitnehmer“, die zwei oder mehr Jahre
rechtmäßig Tätigkeiten als Arbeitnehmer
oder als Selbständige in dem Mitgliedstaat
ausgeübt haben.**

Begründung

Die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel einzuziehen, wenn der Inhaber drei Monate pro Jahr während der ersten zwei Aufenthaltsjahre bzw. sechs Monate pro Jahr nach zwei Aufenthaltsjahren arbeitslos ist, sollte abgeschafft werden, da es sich hierbei um eine sehr restriktive Maßnahme handelt, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt. Auch im IAO-Übereinkommen 143 über Wanderarbeiter wird auf diesen Punkt hingewiesen.

Änderungsantrag 16 Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f i)

**(i) Arbeitsbedingungen, einschließlich
Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;**

**(i) Lohn- und Arbeitsbedingungen,
einschließlich Entlassungsbedingungen und
Arbeitsentgelt;**

Begründung

Die Beschränkung auf eine Region eines Landes schränkt die Freizügigkeit des erteilten Aufenthaltes eines Drittstaatsangehörigen zu sehr ein und lässt sich nicht überwachen.

Änderungsantrag 17
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f ii)

ii) Zugang zu **Berufsbildung**, die als Ergänzung zu den im Rahmen des Aufenthaltstitels erlaubten Tätigkeiten erforderlich ist;

ii) Zugang zu **Bildung**, die als Ergänzung zu den im Rahmen des Aufenthaltstitels erlaubten Tätigkeiten erforderlich ist;

Begründung

Zur Ergänzung und zur verbesserten Qualifizierung der erlaubten Tätigkeiten genügt bisweilen nicht allein eine berufliche Fortbildung.

Änderungsantrag 18
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f iii)

iii) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde ausgestellt wurden;

iii) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde ausgestellt wurden, **wenn sie mit denen nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vergleichbar sind;**

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise aus Drittstaaten denen der Mitgliedstaaten entsprechen, um eine Gleichbehandlung mit den Unionsbürgern zu gewährleisten.

Änderungsantrag 19
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f) vii, viii und ix (neu)

vii) Recht auf Bildung, einschließlich Studienbeihilfen und -stipendien;

viii) Recht auf Wohngeld;

ix) Recht auf kostenlosen juristischen

Beistand im Bedarfsfall.

Begründung

Die Rechte, die mit dem „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ verbunden sind, sollten durch die Rechte auf Bildung, Ausübung einer Lehrtätigkeit, Wohngeld und kostenlosen juristischen Beistand ergänzt werden, sofern diese auch den jeweiligen Staatsangehörigen gewährt werden.

Änderungsantrag 20 Artikel 14 Absatz 3

3. Die Gültigkeitsdauer eines "Aufenthaltstitels – innerbetrieblich versetzter Arbeitnehmer" entspricht der beantragten Gültigkeitsdauer mit einer **Höchstgültigkeitsdauer** von fünf Jahren.

3. Die Gültigkeitsdauer eines "Aufenthaltstitels – innerbetrieblich versetzter Arbeitnehmer" entspricht der beantragten Gültigkeitsdauer mit einer **Gültigkeitsdauer** von fünf Jahren **mit der Möglichkeit der Verlängerung.**

Begründung

Es muss dem Unternehmen gestattet sein, dass sie ihre Spezialisten im Gastland innerbetrieblich auch länger als 5 Jahre am Ort der Zweigstelle des Unternehmens belassen können.

Änderungsantrag 21 Artikel 14 Absatz 4 (neu)

4. Die Mitgliedstaaten sollten sich über die gegenseitige Anerkennung des Aufenthaltstitels innerbetrieblich versetzter Arbeitnehmer einigen.

Begründung

Für bestimmte Projekte müssen Mitarbeiter in einen anderen Mitgliedstaat umziehen. Die gegenseitige Anerkennung würde dies erleichtern.

Änderungsantrag 22
Artikel 18 Absatz 2

2. Anträge auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Selbständiger“ werden über die Vertretung eines Mitgliedstaats gestellt, die für das Land des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers zuständig ist, oder direkt auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, wenn der Antragsteller dort bereits wohnhaft ist oder sich rechtmäßig dort aufhält

2. Anträge auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Selbständiger“ werden über die Vertretung eines Mitgliedstaats gestellt, die für das Land des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers zuständig ist, oder direkt auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, wenn der Antragsteller dort bereits wohnhaft ist oder sich rechtmäßig dort aufhält ***Ein ordentlicher Wohnsitz ist nicht erforderlich, wenn die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Maßnahmen zur Regularisierung des Aufenthaltsstatus treffen.***

Begründung

Wie im Fall der unselbständigen Erwerbstätigkeit besteht auch im Fall der selbständigen die Möglichkeit, einen Antrag auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates zu stellen, vorausgesetzt, dass sich der Antragsteller dort bereits legal aufhält. Auch in diesem Fall darf die Richtlinie nicht die Möglichkeit eventueller einzelstaatlicher Maßnahmen zur Regularisierung verschließen.

Änderungsantrag 23
Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b

b) ein detaillierter Geschäftsplan für den Zeitraum, für den ein "Aufenthaltstitel – Selbständiger" beantragt wird;

b) ein detaillierter Geschäftsplan für den Zeitraum, für den ein "Aufenthaltstitel - Selbständiger" beantragt wird, ***wenn dies auf das betreffende Gewerbe oder den Beruf Anwendung findet;***

Begründung

Einige freiberufliche Tätigkeiten erfordern zum Beispiel einen Selbständigen-Status, sogar wenn die betreffende Person für ein niedergelassenes Unternehmen arbeitet.

Änderungsantrag 24
Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe e)

e) **ein Führungszeugnis bzw. eine entsprechende Bescheinigung** und eine Gesundheitsbescheinigung, sofern dies von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangt wird;

e) **die Offenlegung etwaiger Vorstrafen** und eine Gesundheitsbescheinigung, sofern dies von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangt wird;

Begründung

Ein Führungszeugnis ist nicht klar festgelegt. Eine Vorstrafe hingegen ist eine feststehende Tatsache.

Änderungsantrag 25
Artikel 19 Absatz 4 (neu)

4. Über die in diesem Artikel erwähnte horizontale Beurteilung muss eine Konsultation mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden stattfinden.

Begründung

Bei der in Artikel 19 genannten horizontalen Beurteilung, müssten auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Sozialpartner) eine Rolle spielen.

Änderungsantrag 26
Artikel 21

Ein "Aufenthaltstitel - Selbständiger" wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche als Selbständiger beschränkt. **Er kann darüber hinaus auch auf die Ausübung von Tätigkeiten als Selbständiger in einer bestimmten Region beschränkt werden. Nach drei Jahren gelten diese Beschränkungen nicht mehr.**

Ein "Aufenthaltstitel – Selbständiger" wird zu Beginn auf die Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche als Selbständiger beschränkt. **Die anfängliche Beschränkung des Titels gilt nicht für Verlängerungen.**

Begründung

Die anfängliche Beschränkung des Titels auf bestimmte Tätigkeiten, Tätigkeitsbereiche oder auf bestimmte Regionen sollte ab der ersten Verlängerung nicht mehr gelten.

Es muss sichergestellt werden, dass Drittstaatsangehörige für die gleiche Tätigkeit auch die gleiche Entlohnung wie ein Unionsbürger erhalten.

Änderungsantrag 27
Artikel 23 Absatz 3

**3. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind *entfällt*
kein hinreichender Grund für die
Einziehung eines „Aufenthaltstitels –
Selbständiger“, sofern das Unvermögen
des Inhabers, die Lebenshaltungskosten
gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe h)
zu tragen, nicht folgende Zeiträume
überschreitet:**

**a) drei Monate innerhalb eines Zeitraums
von zwölf Monaten bei Inhabern eines
„Aufenthaltstitels – Selbständiger“, die
weniger als zwei Jahre rechtmäßig
Tätigkeiten als Arbeitnehmer oder
Selbständige in dem betreffenden
Mitgliedstaat ausgeübt haben;**

Begründung

Die Möglichkeit, auch dem Selbständigen wie dem Arbeitnehmer den Aufenthaltstitel zu entziehen, falls dieser während der ersten zwei Aufenthaltsjahre länger als drei Monate pro Jahr bzw. nach zwei Aufenthaltsjahren sechs Monate pro Jahr ohne Einkünfte war, stellt eine sehr drastische Maßnahme dar und ist überdies mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Änderungsantrag 28
Artikel 29 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung über die Erteilung, Änderung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Maßgabe dieser Richtlinie spätestens innerhalb von **180 Tagen** nach Eingang des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt wird. Entscheidungen über einen Antrag gemäß den Artikeln 14,15 und 16 werden innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung über die Erteilung, Änderung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Maßgabe dieser Richtlinie spätestens innerhalb von **90 Tagen** nach Eingang des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt wird. Entscheidungen über einen Antrag gemäß den Artikeln 14,15 und 16 werden innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt.

Begründung

Die im Kommissionsdokument angegebene Frist von 180 Tagen ist unrealistisch und zur Abschreckung eines Antrags auf den „Aufenthaltstitel-Arbeitnehmer“ gedacht. Ein heimischer Arbeitgeber, der sich entschlossen hat, einen Antrag zu stellen, kann kein halbes Jahr Karenzzeit einbauen. Im Sinne der Flexibilität der heimischen Wirtschaft muss daher die Frist unbedingt verkürzt werden. Es ist nicht einzusehen, dass viermal so viel Zeit benötigt würde wie für einen Antrag nach Artikel 14, 15 und 16.

Änderungsantrag 29
Artikel 29 Absatz 2

2. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht die durchschnittliche Dauer, die von seinen Behörden für die Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach Maßgabe dieser Richtlinie benötigt wird und unterrichten die Antragsteller darüber bei Eingang eines Antrags.

2. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht die durchschnittliche Dauer, die von seinen Behörden für die Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach Maßgabe dieser Richtlinie benötigt wird und unterrichten die Antragsteller darüber bei Eingang eines Antrags. **Die Antragsteller haben ein Recht darauf, über die Bearbeitung ihres Antrags ab 15 Werktagen nach Ablauf der angegebenen Frist informiert zu werden. Ist die Behandlung abgeschlossen, müssen die Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden.**

Begründung

Damit werden die Behörden dazu verpflichtet, Anträge zu behandeln und die Antragsteller zu informieren, um zu vermeiden, dass Anträge verloren gehen, in einer Schublade verschwinden oder überhaupt nicht mehr behandelt werden.

22. April 2002

STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates
über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur
Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit
(KOM(2001) 0386 – C5-0447/2001 – 2001/0154 – 2001/0154(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Tokia Saïfi

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 20. Februar 2002 benannte der Petitionsausschuss Tokia Saïfi als
Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 18. April 2002.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Vitaliano Gemelli, Vorsitzender; Roy Perry,
stellvertretender Vorsitzender; Janelly Fourtou, Laura González Álvarez, Ioannis Koukiadis,
Ioannis Marinos, Guido Sacconi und María Sornosa Martínez.

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Einleitende Bemerkungen. Beiderseitige Rechte und Pflichten: Ein Rechtsstatus

Wir begrüßen die Richtlinie, die den in der Europäischen Union niedergelassenen Drittstaatsangehörigen Rechte und Pflichten überträgt, durch die sie integriert werden, und zwar zum einen natürlich als Arbeitnehmer und zum anderen auch als „Bürger“ einer Union, die sich als traditioneller Raum der Arbeit und Integration versteht. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zur Aufnahme und Integration anlässlich der Einführung dieses Status gefördert, flankiert und verstärkt werden sollten.

● Geltungsbereich der Richtlinie

1. Der Petitionsausschuss hat die Ausarbeitung einer Stellungnahme zu dieser Richtlinie beantragt, da er mit zahlreichen Petitionen zu den Problemen der Bürger von Drittländern befasst wurde, wie Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis, Anforderungen für die Aufnahme und Integration und insbesondere Unterkunft und Zugang zur Berufsbildung und schließlich Anerkennung ihrer Diplome und beruflichen Befähigungsnachweise: All diese Themen werden in dieser Richtlinie, der eine besondere Bedeutung zukommt, genau geregelt.

2. Behandelt werden sollen hier weder das Problem der Asylbewerber (die nicht diesen Status genießen) noch der illegal in das Hoheitsgebiet der Union einwandernden Personen.

Wenn die Gemeinschaft im übrigen verpflichtet ist, den unkontrollierten Zustrom dieser illegalen Einwanderer zu verhindern, so muss sie hingegen den Arbeitnehmern, die legal in die Union einreisen, einen genau festgelegten Rechtsstatus gewähren – d.h. eine Gesamtheit von Normen, die beiderseitige Rechte und Pflichten verleihen und sie und ihre Familien schützen und absichern.

3. Einige Mitgliedstaaten sind – und sogar seit sehr langer Zeit – Auswanderungsländer, andere wiederum wurden erst in jüngster Zeit mit Problemen des Arbeitskräftemangels und einer rückläufigen Bevölkerung konfrontiert.

Die Migrationspolitiken, Regelungen und Verwaltungsvorschriften weichen daher voneinander ab und auch die Politiken für die Aufnahme und Integration der Migranten sind noch unterschiedlich – und manchmal gar nicht vorhanden.

● Rechtssicherheit

4. Die Richtlinie vereinbart:

- a) Die Rechtssicherheit der Norm mit der Transparenz und Klarheit des Textes,
- b) die Zuerkennung beiderseitiger Rechte und Pflichten,
- c) die Gewährung eines echten dauerhaften und progressiven Rechtsstatus,
- d) die Überprüfung einer tatsächlichen und gerechten Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie.

5. Der Verweis auf die Europäische Charta der Grundrechte sowie das ausdrückliche

Verbot jeglicher Diskriminierung dürften in die richtige Richtung gehen.

Es kann hier nicht auf alle positiven Bestimmungen der Richtlinie eingegangen werden, doch soll auf jeden Fall hervorgehoben werden, dass die Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 dem Arbeitgeber ermöglichen, den Antrag „Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer“ zu stellen und den kleinen und mittleren Unternehmen ein flexibles, praktisches und effizientes Instrument an die Hand geben, um einem echten Arbeitskräftemangel – der häufig in bestimmten Wirtschaftssektoren auftritt – ohne allzu großen bürokratischen und administrativen Aufwand zu begegnen.

- **Gleiche Rechte und Pflichten sowie Anerkennung der Diplome und Studiennachweise**

6. Es ist hervorzuheben, dass Arbeitnehmern, die im Besitz einer Arbeitserlaubnis und eines Aufenthaltstitels sind, unterschiedslos einige Rechte (zumindest die wichtigsten) zuerkannt werden, die die Gemeinschaftsbürger genießen, wie:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich des Arbeitsentgelts,
- b) die Rechte hinsichtlich der Arbeits- und Entlassungsbedingungen,
- c) das Recht auf soziale Sicherheit und Krankenversicherung,
- d) Zugang zu Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit sowie gewerkschaftliche Rechte.

7. Die Anerkennung von Diplomen und Studiennachweisen, die in der Union oder in einem Drittland erworben wurden, ist endlich in dieser Richtlinie vorgesehen. Darin sehen wir einen Fortschritt in Richtung auf die Beseitigung von Hindernissen, die der Integration von Migranten in den Aufnahmeländern entgegenstehen und die so oft in den Petitionen angeprangert werden.

- **Wohnung und Berufsbildung: Abgeschwächte Rechte, die wieder in vollem Umfang hergestellt werden müssen**

8. Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, in bestimmten Fällen und ohne Kontrolle durch die Gemeinschaft das Grundrecht der Migranten auf Wohnung und Berufsbildung, die in starkem Maße zur Integration und Anerkennung beitragen, auszusetzen. Diese Rechte sollten nicht abgeschwächt werden und wir sehen im Wege von Änderungsanträgen die Möglichkeit vor, deren Aussetzung einzuschränken.

II. Vorzuschlagende Änderungen insgesamt

9. Wir möchten daher einige zu „schwache“ Bestimmungen dieser Richtlinie im Hinblick auf eine wirksame Aufnahme der Migranten aus Drittländern verbessern, und zwar vor dem Hintergrund des Dokuments der Kommission über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft, zu dem sich unser Ausschuss bereits geäußert hat. Eine modernere und humanistische Konzeption der Migrationsphänomene¹ müsste uns zu Überlegungen darüber

¹ Eine vor kurzem erschienene eingängig formulierte Veröffentlichung gibt darüber einen allgemeinen Überblick:

veranlassen, dass wir **Menschen aufzunehmen haben**, denen wir Arbeit und Sicherheit bieten müssen, und **keine Arbeitskräfte**, die wir zu unserem eigenen Nutzen beliebig ausbeuten können.

In Bezug auf diese Änderungsanträge sei auf den zweiseitigen Text der Richtlinie verwiesen.

III. Abschließende Bemerkungen. Die Integration.

10. Die Verfasserin der Stellungnahme möchte in diesem abschließenden Teil ihrer Stellungnahme auf das Thema der Integration der Arbeitnehmer aus Drittstaaten aufmerksam machen, in dem durch einen Änderungsantrag zunächst der zaghafte Hinweis in dem Richtlinienentwurf (Artikel 6 Absatz 5) erweitert wird.

11. Wir müssen uns alle dessen bewusst sein, dass, wenn die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nicht von einem Bündel verstärkter nationaler und europäischer Maßnahmen für die Integration der Migranten flankiert werden, die Union und ihre Mitgliedstaaten erst die eine Hälfte des Weges zurückgelegt haben und die zweite – schwierigere –, aber auch wichtigere Hälfte nicht in Angriff genommen wurde.

12. Deshalb muss vor jeder Politik zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eine echte Kenntnis und eine Anerkennung des anderen erreicht werden.

13. Europa müsste durch eine **erfolgreiche Integrationspolitik** zur Festigung eines **Raums** der **Sicherheit**, des **Rechts** und der **Freiheit** sowie der **Toleranz** im Sinne des Europäischen Rates von Tampere beitragen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 10

(10) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, horizontale Maßnahmen, wie Höchstgrenzen oder Quoten, zur Beschränkung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen anzuwenden.

(10) Die Mitgliedstaaten sollten *zuvor* die Möglichkeit haben, horizontale Maßnahmen, wie Höchstgrenzen oder Quoten, zur Beschränkung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen anzuwenden.

Änderungsantrag 2 Erwägung 13 a (neu)

13 a) Die Integration von Drittstaatsangehörigen, die bereits in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind oder dies aufgrund dieser Richtlinie sein werden, erfordert wirksame Maßnahmen, zu deren Einführung oder Verstärkung die Mitgliedstaaten wie auch die Union aufgefordert sind.

Änderungsantrag 3 Artikel 3 Absatz 4

4. Sofern nicht besondere Gemeinschaftsbestimmungen bestehen, können die Mitgliedstaaten günstigere

4. Sofern nicht besondere Gemeinschaftsbestimmungen bestehen, können die Mitgliedstaaten günstigere

¹ ABl. C 332 vom 27.11.2001, S. 248.

Bestimmungen für folgende Personengruppen beibehalten oder einführen:

- a) Forscher und Fachkräfte aus akademischen Berufen;
- b) Geistliche und Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften;
- c) Berufssportler;
- d) Künstler;
- e) Journalisten;
- f) Vertreter gemeinnütziger Organisationen.

Bestimmungen für folgende Personengruppen beibehalten oder einführen:

- a) Forscher und Fachkräfte aus akademischen Berufen;
- b) Geistliche und Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften;
- c) Berufssportler;
- d) Künstler **und Interpreten**;
- e) Journalisten **und Berufsfotografen**;
- f) Vertreter **humanitärer und** gemeinnütziger Organisationen .

Begründung

Die Änderung zu Buchstabe b) betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 4 Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e)

e) ein Führungszeugnis bzw. eine entsprechende Bescheinigung und eine Gesundheitsbescheinigung, sofern dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird;

e) ein Auszug aus dem Strafregister sowie aus dem Register der laufenden Strafverfahren und eine Gesundheitsbescheinigung, sofern dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird;

Begründung

Der Verweis auf ein Führungszeugnis sollte gestrichen werden, da sonst die Einreise und der Aufenthalt von Bescheinigungen über bestimmte Verhaltensweisen abhängig gemacht werden könnten, was eine krasse Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wäre und im übrigen auch im Widerspruch zu Artikel 32 der Richtlinie selbst stehen würde. Es dürfte angemessener sein, sich darauf zu beschränken, einen Auszug aus dem Strafregister und dem Register der anhängigen Strafverfahren zu verlangen.

Änderungsantrag 5 Artikel 6 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, nach denen die Bedingung gemäß Absatz 1 für einen bestimmten Drittstaatsangehörigen als erfüllt gilt, wenn der künftige Arbeitgeber dieser Person eine bestimmte Geldsumme an die zuständigen Behörden zahlt. Dieses Geld ist für Maßnahmen zur Förderung der Integration von Drittstaatsangehörigen oder zu Ausbildungszwecken zu verwenden.

5. Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, nach denen die Bedingung gemäß Absatz 1 für einen bestimmten Drittstaatsangehörigen als erfüllt gilt, wenn der künftige Arbeitgeber dieser Person eine bestimmte Geldsumme an die zuständigen Behörden zahlt. Dieses Geld ist für Maßnahmen zur Förderung der Integration von Drittstaatsangehörigen, **insbesondere zur Wohnraumversorgung** oder zu Ausbildungszwecken zu verwenden.

Änderungsantrag 6
Artikel 10 Absatz 2

2. Die zuständigen Behörden können einen "Aufenthaltstitel - Arbeitnehmer" aussetzen **oder einziehen**, wenn die Angaben zur Begründung des Antrags gemäß Artikel 5 unrichtig sind oder nicht gemäß Artikel 9 geändert wurden. Die zuständigen Behörden können einen "Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer" ferner aussetzen oder einziehen, wenn eine solche Maßnahme gemäß Artikel 27 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats für notwendig erachtet wird.

2. Die zuständigen Behörden können einen "Aufenthaltstitel - Arbeitnehmer" aussetzen, wenn die Angaben zur Begründung des Antrags gemäß Artikel 5 unrichtig sind oder nicht gemäß Artikel 9 geändert wurden. **In bestimmten schwerwiegenden Fällen können die zuständigen Behörden den „Aufenthaltstitel-Arbeitnehmer“ einziehen.** Die zuständigen Behörden können einen "Aufenthaltstitel – Arbeitnehmer" ferner aussetzen oder einziehen, wenn eine solche Maßnahme gemäß Artikel 27 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats für notwendig erachtet wird.

Änderungsantrag 7
Artikel 11 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten können das Recht

Entfällt

nach Absatz 1 Buchstabe f) Ziffer ii) in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die sich bereits mindestens ein Jahr auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten oder dazu berechtigt sind, beschränken.

Sie können das Recht nach Absatz 1 Buchstabe f) Ziffer v) hinsichtlich des öffentlichen Wohnraums in Bezug auf Drittstaatsangehörige beschränken, die sich bereits mindestens drei Jahre auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten oder dazu berechtigt sind;

Außer in außergewöhnlichen und begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten das Recht nach Absatz 1 Buchstabe f) Ziffer v) hinsichtlich des öffentlichen Wohnraums in Bezug auf Drittstaatsangehörige ***nicht*** beschränken, die sich bereits mindestens drei Jahre auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten oder dazu berechtigt sind;

Begründung

Drittstaatsangehörigen muss auf jeden Fall eine Berufsausbildung vermittelt werden. Das Recht auf Wohnraum dürfte nur in außergewöhnlichen Fällen eingeschränkt werden, da die zugewanderten Arbeitnehmer nur allzu oft keine Wohnung haben oder von obskuren Vermittlern ausgebeutet werden.

Änderungsantrag 8 Artikel 23 Absatz 2

2. Die zuständigen Behörden können einen "Aufenthaltstitel - Selbständiger" aussetzen ***oder einziehen***, wenn die Angaben zur Begründung des Antrags gemäß Artikel 18 unrichtig sind oder nicht gemäß Artikel 22 geändert wurden. Die zuständigen Behörden können einen "Aufenthaltstitel – *Selbständiger*" ferner aussetzen oder einziehen, wenn eine solche Maßnahme gemäß Artikel 27 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats für notwendig erachtet wird.

2. Die zuständigen Behörden können einen "Aufenthaltstitel - Selbständiger" aussetzen, wenn die Angaben zur Begründung des Antrags gemäß Artikel 18 unrichtig sind oder nicht gemäß Artikel 22 geändert wurden. ***In bestimmten schwerwiegenderen Fällen können die zuständigen Behörden den „Aufenthaltstitel - Selbständiger“ einziehen.*** Die zuständigen Behörden können einen "Aufenthaltstitel – *Selbständiger*" ferner aussetzen oder einziehen, wenn eine solche Maßnahme gemäß Artikel 27 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats für notwendig erachtet wird.

Änderungsantrag 9
Artikel 26

Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, nach denen die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Maßgabe dieser Richtlinie, und unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität zur Aufnahme **und Integration** von Drittstaatsangehörigen auf ihrem Hoheitsgebiet oder in speziellen Teilen ihres Hoheitsgebiets, auf eine festgelegte Höchstgrenze beschränkt oder für einen festgelegten Zeitraum ausgesetzt oder eingestellt wird. Diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften müssen im einzelnen festlegen, welche Personengruppen unter die Maßnahme fallen oder von ihr ausgenommen sind. Legen diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften Höchstgrenzen fest, so enthalten sie ausführliche Kriterien für die Reihung von Anträgen auf Genehmigungen gemäß dieser Richtlinie, wenn die Zahl der Anträge die festgelegten Höchstgrenzen überschreitet.

Die Mitgliedstaaten können **nach Konsultation im Rat der Europäischen Union** innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, nach denen **für einen bestimmten Zeitraum** die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Maßgabe dieser Richtlinie, und unter Berücksichtigung der **tatsächlichen Schwierigkeiten, die ihre** Gesamtkapazität zur Aufnahme von Drittstaatsangehörigen auf ihrem Hoheitsgebiet oder in speziellen Teilen ihres Hoheitsgebiets **einschränken**, auf eine festgelegte Höchstgrenze beschränkt oder für einen festgelegten Zeitraum ausgesetzt oder eingestellt wird. Diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften müssen im einzelnen festlegen, welche Personengruppen unter die Maßnahme fallen oder von ihr ausgenommen sind. Legen diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften Höchstgrenzen fest, so enthalten sie ausführliche Kriterien für die Reihung von Anträgen auf Genehmigungen gemäß dieser Richtlinie, wenn die Zahl der Anträge die festgelegten Höchstgrenzen überschreitet.

Änderungsantrag 10
Artikel 30 Buchstabe c)

c) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden auf innerstaatlicher Ebene regelmäßig überprüft, um festzustellen, ob es nach dieser Richtlinie gerechtfertigt ist, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften unverändert beibehalten

c) die innerstaatlichen **und gemeinschaftlichen** Rechtsvorschriften werden auf innerstaatlicher Ebene regelmäßig überprüft, um festzustellen, ob es nach dieser Richtlinie gerechtfertigt ist, dass die innerstaatlichen

werden;

Rechtsvorschriften unverändert beibehalten werden;

Änderungsantrag 11
Artikel 33

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zu dem in Artikel 35 vorgesehenen Zeitpunkt und eventuelle spätere Änderungen so schnell wie möglich mit.

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zu dem in Artikel 35 vorgesehenen Zeitpunkt und eventuelle spätere Änderungen so schnell wie möglich mit. ***Bis zu diesem Termin kann eine Harmonisierung oder eine schrittweise Angleichung der einzelstaatlichen Sanktionssysteme auf Gemeinschaftsebene vorgesehen werden.***